

Bundesgesetzblatt

1301

Teil I

1961	Ausgegeben zu Bonn am 23. August 1961	Nr. 67
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
16. 8. 61	Steuerberatungsgesetz	1301
16. 8. 61	Zweites Verbrauchsteueränderungsgesetz	1323
16. 8. 61	Elftes Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes	1330
16. 8. 61	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau	1339
14. 8. 61	Prüfungsordnung für die Bundeswehrfachschulen	1342
8. 8. 61	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 37 Abs. 1 des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung der Anlage zu Artikel I des Gesetzes vom 29. Juni 1956	1346
14. 8. 61	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c, zweiter Halbsatz des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung der Anlage zu Artikel I des Gesetzes vom 29. Juni 1956	1347
18. 8. 61	Berichtigung des Schwerbeschädigtengesetzes in der Fassung vom 14. August 1961	1348
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	1348

Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten (Steuerberatungsgesetz)

Vom 16. August 1961

Inhaltsübersicht

§	§
ERSTER TEIL	
Allgemeine Vorschriften	
Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften	1
Inhalt der Tätigkeit	2
Auswärtige Geschäftsstellen	3
ZWEITER TEIL	
Voraussetzungen für die Berufsausübung	
Erster Abschnitt:	
Persönliche Voraussetzungen	
Prüfung, Befreiung von der Prüfung	4
Vorbildung für die Prüfung als Steuerberater	5
Vorbildung für die Prüfung als Steuerbevollmächtigter	6
Gemeinsame Voraussetzungen für die Prüfung	7
Voraussetzungen für die Befreiung von der Prüfung	8
Zweiter Abschnitt:	
Bestellung	
Bestellende Behörde	9
Berufsurkunde	10
Berufsbezeichnung	11
Strafvorschriften	12
Erlöschen der Bestellung	13
Zurücknahme der Bestellung	14
Wiederbestellung	15
Dritter Abschnitt:	
Steuerberatungsgesellschaft	
Rechtsform	16
Voraussetzungen für die Anerkennung	17
Anerkennungsbehörde und Urkunde	18
Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“	19
Erlöschen der Anerkennung	20
Zurücknahme der Anerkennung	21

	§	§	
DRITTER TEIL			
Rechte und Pflichten			
Allgemeine Berufspflichten	22	Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte als Beisitzer	54
Tätigkeit als Angestellter	23	Voraussetzungen für die Berufung zum Beisitzer und Recht zur Ablehnung	55
Eigenverantwortlichkeit	24	Enthebung vom Amt des Beisitzers	56
Ehemalige Angehörige der Finanzverwaltung	25	Stellung der ehrenamtlichen Beisitzer und Pflicht zur Verschwiegenheit	57
Verschwiegenheitspflicht der Gehilfen	26	Reihenfolge der Teilnahme an den Sitzungen	58
Mitteilung der Ablehnung eines Auftrags	27	Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer	59
Gebührenordnung	28		
Berufshaftpflichtversicherung	29	Dritter Abschnitt:	
Steuerberatungsgesellschaften	30	Verfahrensvorschriften	
		1. Allgemeines	
VIERTER TEIL			
Organisation des Berufs			
Berufskammern	31	Vorschriften für das Verfahren	60
Mitgliedschaft	32	Keine Verhaftung des Beschuldigten	61
Gemeinsame Berufskammern	33	Verhältnis des berufsgerichtlichen Verfahrens zum strafgerichtlichen Verfahren	62
Aufgaben der Berufskammern	34	2. Das Verfahren im ersten Rechtszug	
Vorstand	35	Zuständigkeit	63
Satzung	36	Mitwirkung der Staatsanwaltschaft	64
Beiträge	37	Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens	65
Pflicht zum Erscheinen vor der Berufskammer	38	Gerichtliche Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens	66
Rügerecht des Vorstandes	39	Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung der berufsgerichtlichen Voruntersuchung	67
Pflicht der Vorstandsmitglieder zur Verschwiegenheit	40	Untersuchungsrichter	68
Arbeitsgemeinschaft	41	Vernehmung des Beschuldigten	69
Bundeskammern	42	Teilnahme an Beweiserhebungen	70
Aufgaben der Bundeskammern	43	Anhörung vor Schluß der berufsgerichtlichen Voruntersuchung	71
Arbeitsgemeinschaft der Bundeskammern	44	Schluß der berufsgerichtlichen Voruntersuchung	72
Staatsaufsicht	45	Anträge der Staatsanwaltschaft nach Schluß der berufsgerichtlichen Voruntersuchung	73
		Inhalt der Anschuldigungsschrift	74
FUNFTER TEIL			
Berufsgerichtsbarkeit			
Erster Abschnitt:			
Die berufsgerichtliche Bestrafung			
Bestrafung wegen Pflichtverletzung	46	Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens	75
Berufsgerichtliche Strafen	47	Rechtskraftwirkung eines ablehnenden Beschlusses	76
Zulässigkeit der Bestrafung	48	Zustellung des Eröffnungsbeschlusses	77
Verjährung	49	Hauptverhandlung trotz Ausbleibens des Beschuldigten	78
Vorschriften für Mitglieder der Berufskammer der Steuerberater, die nicht Steuerberater sind	50	Nichtöffentliche Hauptverhandlung	79
		Berichterstattung	80
Zweiter Abschnitt:			
Die Gerichte			
Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen	51	Beweisaufnahme durch einen ersuchten Richter	81
Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Oberlandesgericht	52	Verlesen von Protokollen	82
Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Bundesgerichtshof	53	Entscheidung	83
		3. Rechtsmittel	
		Beschwerde	84
		Berufung	85
		Mitwirkung der Staatsanwaltschaft im zweiten Rechtszug	86
		Revision	87
		Mitwirkung der Staatsanwaltschaft vor dem Bundesgerichtshof	88

§	§
4. Die Sicherung von Beweisen	Fünfter Abschnitt:
Anordnung der Beweissicherung	Anzuwendende Vorschriften
Verfahren	Anzuwendende Vorschriften
5. Das Berufs- und Vertretungsverbot	
Voraussetzung des Verbots	SECHSTER TEIL
Mündliche Verhandlung	Übergangs- und Schlußvorschriften
Abstimmung über das Verbot	Landwirtschaftliche Buchstellen
Verbot im Anschluß an die Hauptverhandlung	Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zugelassene
Zustellung des Beschlusses	Steuerberater und Helfer in Steuersachen
Wirkungen des Verbots	Vorläufig zugelassene Steuerberater und Helfer in
Zu widerhandlungen gegen das Verbot	Steuersachen
Beschwerde	Bestehende Gesellschaften
Außerkräfttreten des Verbots	Bestehende auswärtige Geschäftsstellen
Aufhebung des Verbots	Anhängige Prüfungen
Bestellung eines Vertreters	Pflichtverletzung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes
Vierter Abschnitt:	Erleichterte Steuerberaterprüfung für Steuerbevoll-
Die Kosten in dem berufsgerichtlichen	mächtigte
Verfahren und die Vollstreckung der	Einberufung der ersten Mitgliederversammlung der
berufsgerichtlichen Strafen	Berufskammer
und der Kosten	Einberufung der ersten Mitgliederversammlung der
Gebührenfreiheit, Auslagen	Bundeskammer
Kosten bei Anträgen auf Einleitung des berufsgericht-	Durchführungsbestimmungen
lichen Verfahrens	Änderungen der Reichsabgabenordnung
Kostenpflicht des Verurteilten	Aufhebung gesetzlicher Vorschriften
Haftung der Berufskammer	Land Berlin, Freie und Hansestadt Hamburg
Vollstreckung der berufsgerichtlichen Strafen und der	Inkrafttreten des Gesetzes
Kosten	

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

(1) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte leisten geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Die Ausübung der Steuerberatung ist kein Gewerbe.

(3) Steuerberatungsgesellschaften bedürfen der Anerkennung. Die Anerkennung setzt den Nachweis voraus, daß die Gesellschaft von Steuerberatern verantwortlich geführt wird.

§ 2

Inhalt der Tätigkeit

(1) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte haben die Aufgabe, im Rahmen ihres Auftrags ihre Auftraggeber in Steuersachen zu beraten, sie zu vertreten und ihnen bei der Bearbeitung ihrer Steuerangelegenheiten und bei der Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten Hilfe zu leisten. Dazu gehört auch die Hilfeleistung in Steuerstrafsachen und bei der Erfüllung von Buchführungspflichten, die auf Grund von Steuergesetzen bestehen, insbesondere die Aufstellung von Steuerbilanzen und deren steuerrechtliche Beurteilung.

(2) Die Vorschriften der einzelnen Verfahrensordnungen über die Zulassung von Bevollmächtigten und Beiständen bleiben unberührt.

§ 3

Auswärtige Geschäftsstellen

Auswärtige Geschäftsstellen können unterhalten werden, soweit dadurch die Erfüllung der Berufspflichten nicht beeinträchtigt wird. Leiter der auswärtigen Geschäftsstelle muß ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter sein.

ZWEITER TEIL

Voraussetzungen für die Berufsausübung

Erster Abschnitt

Persönliche Voraussetzungen

§ 4

Prüfung, Befreiung von der Prüfung

(1) Als Steuerberater darf nur bestellt werden, wer die Prüfung als Steuerberater bestanden hat oder von dieser Prüfung befreit worden ist.

(2) Als Steuerbevollmächtigter darf nur bestellt werden, wer die Prüfung als Steuerbevollmächtigter bestanden hat oder von dieser Prüfung befreit worden ist.

§ 5

Vorbildung für die Prüfung als Steuerberater

(1) Ein Bewerber ist zur Prüfung als Steuerberater zuzulassen, wenn er

1. ein wirtschaftswissenschaftliches oder rechtswissenschaftliches Hochschulstudium abgeschlossen hat und
2. nach Abschluß des Studiums drei Jahre lang auf dem Gebiet des Steuerwesens bei einer Person oder Gesellschaft, die nach § 107a der Reichsabgabenordnung zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist, hauptberuflich praktisch tätig gewesen ist. Durch Verordnung kann bestimmt werden, welche Tätigkeiten als gleichwertig zu betrachten sind.

(2) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 entfallen bei ehemaligen Beamten und Angestellten der Finanzverwaltung, die während der letzten zehn Jahre vor dem Ausscheiden aus dem Dienst mindestens fünf Jahre lang auf dem Gebiet des Steuerwesens als Sachgebietsleiter oder in mindestens gleichwertiger Stellung tätig gewesen sind.

(3) Von der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 kann abgesehen werden

1. bei Steuerbevollmächtigten, die ihren Beruf zehn Jahre lang hauptberuflich ausgeübt und sich besonders bewährt haben; das Finanzamt der beruflichen Niederlassung soll vorher gehört werden;
2. bei Bewerbern, die ein landwirtschaftliches Hochschulstudium abgeschlossen haben, wenn sie die Erklärung abgeben, daß sie die Steuerberatung im wesentlichen für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gärtnerische und Weinbau-Betriebe ausüben werden.

§ 6

Vorbildung für die Prüfung als Steuerbevollmächtigter

(1) Ein Bewerber ist zur Prüfung als Steuerbevollmächtigter zuzulassen, wenn er

1. das Zeugnis der mittleren Reife besitzt oder nach zweijährigem Besuch einer staatlich anerkannten Handelsschule oder einer gleichwertigen Anstalt eine Abschlußprüfung bestanden oder sich auf andere Weise entsprechende Kenntnisse erworben hat,
2. eine ordnungsmäßige Lehrzeit im steuerberatenden, wirtschaftsberatenden oder kaufmännischen Beruf mit Ablegung der

Gehilfenprüfung abgeschlossen oder eine als geeignet anerkannte Verwaltungsakademie oder gleichwertige Lehranstalt vier Semester lang besucht hat und

3. nach Erfüllung der Voraussetzung zu Nummer 2 vier Jahre lang auf dem Gebiet des Steuerwesens hauptberuflich tätig gewesen ist.
- (2) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 fallen weg
1. bei Bewerbern, die zur Prüfung als Steuerberater zugelassen werden dürfen (§ 5 Abs. 1, 2);
 2. bei ehemaligen Beamten und Angestellten der Finanzverwaltung, die während der letzten zehn Jahre vor dem Ausscheiden aus dem Dienst mindestens fünf Jahre lang auf dem Gebiet des Steuerwesens als Sachbearbeiter oder in mindestens gleichwertiger Stellung tätig gewesen sind.

§ 7

Gemeinsame Voraussetzungen für die Prüfung

(1) Die Zulassung zur Prüfung setzt ferner voraus, daß der Bewerber

1. seinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat,
2. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt und
3. nicht Beamter oder Angestellter der Finanzverwaltung ist, es sei denn, daß er seine Entlassung beantragt hat.

(2) Die Zulassung zur Prüfung ist wegen Fehlens der persönlichen Eignung zu versagen, wenn der Bewerber

1. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
2. in einem Dienststrafverfahren durch rechtskräftiges Urteil mit der Entfernung aus dem Dienst bestraft worden ist;
3. infolge eines körperlichen Gebrechens dauernd unfähig ist, den Beruf des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten ordnungsmäßig auszuüben.

(3) Die Zulassung zur Prüfung kann versagt werden,

1. wenn der Bewerber sich so verhalten hat, daß die Besorgnis begründet ist, er werde den Berufspflichten als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter nicht genügen;
2. wenn der Bewerber nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist; die Vorschriften des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269) sowie Vorschriften in Staatsverträgen bleiben unberührt.

§ 8

Voraussetzungen für die Befreiung von der Prüfung

(1) Von der Steuerberaterprüfung sind zu befreien

1. Hochschullehrer, die auf dem Gebiet des Steuerrechts lehren oder gelehrt haben;
2. ehemalige Finanzrichter, Beamte und Angestellte des höheren Dienstes der Finanzverwaltung, die während der letzten zehn Jahre vor dem Ausscheiden aus dem Dienst mindestens fünf Jahre lang auf dem Gebiet des Steuerwesens als Sachgebietsleiter oder mindestens in gleichwertiger Stellung tätig gewesen sind.

(2) Von der Steuerbevollmächtigtenprüfung sind ehemalige Beamte und Angestellte der Finanzverwaltung, die während der letzten zehn Jahre vor dem Ausscheiden aus dem Dienst mindestens fünf Jahre lang auf dem Gebiet des Steuerwesens als Sachbearbeiter oder in mindestens gleichwertiger Stellung tätig gewesen sind, zu befreien.

(3) Die Vorschriften des § 7 für die Zulassung zur Prüfung gelten auch für die Befreiung von der Prüfung.

Zweiter Abschnitt

Bestellung

§ 9

Bestellende Behörde

Steuerberater werden durch die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde (oberste Landesbehörde) bestellt. Steuerbevollmächtigte werden durch die Oberfinanzdirektion als Landesbehörde (Oberfinanzdirektion) bestellt. Die örtliche Zuständigkeit der bestellenden Behörde richtet sich nach der beabsichtigten beruflichen Niederlassung des Bewerbers.

§ 10

Berufsurkunde

(1) Der Bewerber wird durch Aushändigung einer Urkunde als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter bestellt.

(2) Vor der Aushändigung der Urkunde haben Steuerberater vor der obersten Landesbehörde, Steuerbevollmächtigte vor der Oberfinanzdirektion die Versicherung abzugeben, daß sie die Pflichten eines Steuerberaters oder eines Steuerbevollmächtigten gewissenhaft erfüllen werden.

§ 11

Berufsbezeichnung

(1) Die Berufsbezeichnung lautet „Steuerberater“ oder „Steuerbevollmächtigter“. Die Berufsangehörigen haben im beruflichen Verkehr die Berufsbezeichnung zu führen.

(2) Die Führung weiterer Berufsbezeichnungen ist nur gestattet, wenn sie amtlich verliehen worden

sind. Andere Zusätze und der Hinweis auf eine ehemalige Beamteneigenschaft sind im beruflichen Verkehr unzulässig.

(3) Zusätze, die auf einen akademischen Grad hinweisen, sind erlaubt.

(4) Die Bezeichnung „Steuerberater“, „Steuerbevollmächtigter“ oder „Steuerberatungsgesellschaft“ darf nur führen, wer nach diesem Gesetz dazu berechtigt ist. Es ist unzulässig, zum Hinweis auf eine steuerberatende Tätigkeit andere Bezeichnungen zu verwenden. Satz 2 findet auf Rechtsanwälte keine Anwendung.

§ 12

Strafvorschriften

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

1. unbefugt die Bezeichnung „Steuerberater“ oder „Steuerbevollmächtigter“ führt;
2. als Vorstandsmitglied, Geschäftsführer, persönlich haftender Gesellschafter oder Prokurist die Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ für eine Gesellschaft gebraucht, die nicht als solche anerkannt ist.

§ 13

Erlöschen der Bestellung

Die Bestellung erlischt durch

1. Tod,
2. Verzicht gegenüber der bestellenden Behörde,
3. rechtskräftige Ausschließung aus dem Beruf,
4. Zurücknahme der Bestellung.

§ 14

Zurücknahme der Bestellung

(1) Die Bestellung ist zurückzunehmen, wenn der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte

1. seinen Wohnsitz in das Ausland verlegt;
2. seine Tätigkeit nicht mehr unabhängig ausübt;
3. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat.

(2) Die Bestellung kann zurückgenommen werden,

1. wenn der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist;
2. wenn die Zulassung zur Prüfung, die Befreiung von der Prüfung oder die Bestellung durch unlautere Mittel wie Täuschung, Zwang oder Bestechung erschlichen worden ist;
3. wenn der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte infolge eines körperlichen Gebrechens dauernd unfähig ist, seinen Berufsordnungsgemäß auszuüben.

(3) Die Bestellung als Steuerberater wird durch die oberste Landesbehörde, die Bestellung als Steuer-

bevollmächtigter durch die Oberfinanzdirektion zurückgenommen. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der beruflichen Niederlassung des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten. Vor der Zurücknahme sind der Betroffene und die Berufskammer zu hören.

(4) Die Zurücknahme der Bestellung wird mit Eintritt der Rechtskraft wirksam.

§ 15

Wiederbestellung

Ehemalige Steuerberater und Steuerbevollmächtigte können wiederbestellt werden,

1. wenn die Bestellung nach § 13 Nr. 2 erloschen ist;
2. wenn die Bestellung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 14 Abs. 2 zurückgenommen ist.

Dritter Abschnitt

Steuerberatungsgesellschaft

§ 16

Rechtsform

Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung können nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts als Steuerberatungsgesellschaften anerkannt werden.

§ 17

Voraussetzungen für die Anerkennung

(1) Voraussetzung für die Anerkennung ist, daß die Mitglieder des Vorstandes, die Geschäftsführer oder die persönlich haftenden Gesellschafter Steuerberater sind und mindestens ein Mitglied des Vorstandes, ein Geschäftsführer oder ein persönlich haftender Gesellschafter seinen Wohnsitz am Sitz der Gesellschaft hat.

(2) Die oberste Landesbehörde kann nach Anhörung der Berufskammer genehmigen, daß Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Steuerbevollmächtigte sowie besonders befähigte Kräfte anderer Fachrichtungen, die nicht Steuerberater sind, neben Steuerberatern Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter von bestehenden Steuerberatungsgesellschaften werden. Die Genehmigung darf bei Personen anderer Fachrichtung nur versagt werden, wenn die besondere Fachkunde fehlt oder die charakterliche Zuverlässigkeit nicht vorhanden ist. Die Zahl dieser Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und persönlich haftenden Gesellschafter darf die Zahl der Steuerberater im Vorstand, unter den Geschäftsführern oder unter den persönlich haftenden Gesellschaftern nicht übersteigen.

(3) Bei Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien müssen die Aktien auf Namen lauten. Die Übertragung muß an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden sein. Dasselbe gilt für die Übertragung von Geschäftsanteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

§ 18

Anerkennungsbehörde und Urkunde

(1) Zuständig für die Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft ist die oberste Landesbehörde, in deren Land die Gesellschaft ihren Sitz hat.

(2) Über die Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft stellt die oberste Landesbehörde eine Urkunde aus.

§ 19

Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ in die Firma aufzunehmen.

§ 20

Erlöschen der Anerkennung

(1) Die Anerkennung erlischt durch

1. Auflösung der Gesellschaft,
2. Verzicht auf die Anerkennung.

(2) Der Verzicht ist schriftlich gegenüber der obersten Landesbehörde zu erklären.

§ 21

Zurücknahme der Anerkennung

Die oberste Landesbehörde hat die Anerkennung zurückzunehmen, wenn sich nach der Anerkennung ergibt, daß sie hätte versagt werden müssen, oder wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gesellschaft nachträglich fortfallen, es sei denn, daß die Gesellschaft innerhalb einer angemessenen, von der obersten Landesbehörde zu bestimmenden Frist den dem Gesetz entsprechenden Zustand herbeiführt. Vor der Zurücknahme ist die Steuerberatungsgesellschaft zu hören.

DRITTER TEIL

Rechte und Pflichten

§ 22

Allgemeine Berufspflichten

(1) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte haben ihren Beruf als freien Beruf unabhängig, eigenverantwortlich, gewissenhaft, verschwiegen und unter Verzicht auf berufswidrige Werbung auszuüben.

(2) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte haben sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die mit ihrem Beruf oder mit dem Ansehen des Berufs nicht vereinbar ist. Sie haben sich auch außerhalb der Berufstätigkeit des Vertrauens und der Achtung würdig zu erweisen, die ihr Beruf erfordert.

(3) Mit dem Beruf eines Steuerberaters oder eines Steuerbevollmächtigten sind insbesondere vereinbar

1. die Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer;
2. eine freiberufliche Tätigkeit, die die Wahrnehmung fremder Interessen einschließlich der Beratung zum Gegenstand hat;

3. eine wirtschaftsberatende, gutachtliche oder treuhänderische Tätigkeit sowie die Erteilung von Bescheinigungen über die Beachtung steuerrechtlicher Vorschriften in Vermögensübersichten und Erfolgsrechnungen;
4. die Tätigkeit eines Lehrers an wissenschaftlichen Hochschulen und Instituten;
5. eine freie schriftstellerische Tätigkeit sowie eine freie Vortrags- und Lehrtätigkeit.

(4) Als Tätigkeiten, die mit dem Beruf des Steuerberaters und des Steuerbevollmächtigten nicht vereinbar sind, gelten insbesondere

1. eine gewerbliche Tätigkeit;
2. eine Tätigkeit als Arbeitnehmer mit Ausnahme der Fälle des § 23.

§ 23

Tätigkeit als Angestellter

Ein Steuerberater darf seinen Beruf als Angestellter eines anderen Steuerberaters oder einer Steuerberatungsgesellschaft ausüben. Ein Steuerbevollmächtigter darf seinen Beruf als Angestellter eines anderen Steuerbevollmächtigten, eines Steuerberaters oder einer Steuerberatungsgesellschaft ausüben. Steuerberater und Steuerbevollmächtigte dürfen auch als Angestellte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern oder solchen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Buchprüfungsgesellschaften tätig werden, die nach § 107a Abs. 2 Ziff. 3 der Reichsabgabenordnung geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten dürfen. Sie dürfen auch als Leiter von Buchstellen sowie als Leiter oder Angestellte von genossenschaftlichen Prüfungsverbänden, genossenschaftlichen Spitzenverbänden und genossenschaftlichen Treuhandstellen tätig werden.

§ 24

Eigenverantwortlichkeit

(1) Eigenverantwortliche Tätigkeit nach § 1 Abs. 1 üben nur aus

1. selbständige Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte,
2. zeichnungsberechtigte Vertreter eines Steuerberaters, eines Steuerbevollmächtigten oder einer Steuerberatungsgesellschaft,
3. Angestellte, die nach § 23 mit dem Recht der Zeichnung Hilfe in Steuersachen leisten.

(2) Eine eigenverantwortliche Tätigkeit in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 übt nicht aus, wer sich als zeichnungsberechtigter Vertreter oder als Angestellter an Weisungen zu halten hat, durch die ihm die Freiheit zu pflichtmäßigem Handeln (§ 22) genommen wird.

§ 25

Ehemalige Angehörige der Finanzverwaltung

Ehemalige Beamte und Angestellte der Finanzverwaltung dürfen während eines Zeitraumes von drei Jahren nach dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst nicht für Auftraggeber tätig werden, mit

deren Steuerangelegenheiten sie innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Ausscheiden materiell befaßt waren.

§ 26

Verschwiegenheitspflicht der Gehilfen

Steuerberater und Steuerbevollmächtigte haben ihre Gehilfen, die nicht selbst Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind, zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 27

Mitteilung der Ablehnung eines Auftrags

Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die in ihrem Beruf in Anspruch genommen werden und den Auftrag nicht annehmen wollen, haben die Ablehnung unverzüglich zu erklären. Sie haben den Schaden zu ersetzen, der aus einer schuldhaften Verzögerung dieser Erklärung entsteht.

§ 28

Gebührenordnung

Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sind an eine Gebührenordnung gebunden, die der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates erläßt. Der Bundesminister der Finanzen hat vorher die Bundeskammern (§ 42) zu hören. Die Höhe der Gebühren darf den Rahmen des Angemessenen nicht übersteigen und hat sich nach

1. Zeitaufwand,
2. Wert des Objekts und
3. Art der Aufgabe

zu richten.

§ 29

Berufshaftpflichtversicherung

Steuerberater und Steuerbevollmächtigte müssen gegen die aus ihrer Berufstätigkeit sich ergebenden Haftpflichtgefahren angemessen versichert sein.

§ 30

Steuerberatungsgesellschaften

Die §§ 22, 26 bis 29 gelten sinngemäß für Steuerberatungsgesellschaften.

VIERTER TEIL

Organisation des Berufs

§ 31

Berufskammern

(1) Die Steuerberater, die in einem Oberfinanzbezirk ihre berufliche Niederlassung haben, bilden eine Berufskammer der Steuerberater.

(2) Die Steuerbevollmächtigten, die in einem Oberfinanzbezirk ihre berufliche Niederlassung haben, bilden eine Berufskammer der Steuerbevollmächtigten.

(3) Die Kammern haben ihren Sitz am Ort der Oberfinanzdirektion. Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 32

Mitgliedschaft

Mitglieder der Berufskammer der Steuerberater sind außer Steuerberatern auch die Mitglieder des Vorstandes, Geschäftsführer oder vertretungsberechtigte persönlich haftende Gesellschafter von Steuerberatungsgesellschaften, die nicht Steuerberater sind, sowie die Steuerberatungsgesellschaften.

§ 33

Gemeinsame Berufskammern

(1) Die Berufskammern der Steuerberater und die Berufskammern der Steuerbevollmächtigten können sich durch einen übereinstimmenden Beschluß der beteiligten Kammern für den Bereich mehrerer Oberfinanzbezirke oder mehrerer Länder zu einer gemeinsamen Berufskammer der Steuerberater oder zu einer gemeinsamen Berufskammer der Steuerbevollmächtigten zusammenschließen. Die einzelnen für den Oberfinanzbezirk gebildeten Kammern werden damit aufgelöst.

(2) Ein Zusammenschluß für mehrere Länder ist nur zulässig, wenn eine Vereinbarung der beteiligten Länder vorliegt.

§ 34

Aufgaben der Berufskammern

(1) Die Berufskammern haben die Aufgabe, die beruflichen Belange der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten zu wahren und zu fördern.

(2) Die Kammern führen die Aufsicht über die berufliche Tätigkeit der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten.

§ 35

Vorstand

Die Vorstände der Berufskammern werden von den Mitgliedern gewählt. Zum Mitglied des Vorstandes kann nur gewählt werden, wer Mitglied der Kammer ist.

§ 36

Satzung

Jede Berufskammer gibt sich ihre Satzung selbst. Die Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 37

Beiträge

(1) Die Mitglieder sind nach Maßgabe der Satzung verpflichtet, Beiträge zu leisten.

(2) Der Anspruch der Berufskammer auf Zahlung der Beiträge unterliegt der Verjährung. Auf die Verjährung finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Verjährung der Steuern vom Einkommen und Vermögen entsprechende Anwendung.

§ 38

Pflicht zum Erscheinen vor der Berufskammer

Persönliche Mitglieder der Berufskammer haben in Aufsichts- und Beschwerdesachen vor der Berufskammer zu erscheinen, wenn sie zur Anhörung geladen werden. Auf Verlangen haben sie dem Vorstand oder dem durch die Satzung bestimmten Organ der Berufskammer oder einem beauftragten Mitglied des Vorstandes oder des Organs Auskunft zu geben und ihre Handakten vorzulegen, es sei denn, daß sie dadurch ihre Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzen würden.

§ 39

Rügerecht des Vorstandes

(1) Der Vorstand kann das Verhalten eines Mitglieds der Berufskammer, durch das dieses ihm obliegende Pflichten verletzt hat, rügen, wenn die Schuld des Mitglieds gering ist und ein Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich erscheint.

(2) Das Rügerecht erlischt, sobald das berufsgerichtliche Verfahren gegen das Mitglied eingeleitet ist.

(3) Bevor die Rüge erteilt wird, ist das Mitglied zu hören.

(4) Der Bescheid des Vorstandes, durch den das Verhalten des Mitglieds gerügt wird, ist zu begründen. Er ist dem Mitglied zuzustellen. Eine Abschrift des Bescheides ist der Staatsanwaltschaft bei dem für den Sitz der Berufskammer zuständigen Oberlandesgericht mitzuteilen, bei dem der Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten besteht (§ 52).

(5) Gegen den Bescheid kann das Mitglied binnen zwei Wochen nach der Zustellung bei dem Vorstand Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand; Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden. Wird der Einspruch zurückgewiesen, so kann das Mitglied binnen zwei Wochen nach der Zustellung bei dem Landgericht beantragen, die berufsgerichtliche Voruntersuchung zu eröffnen (§ 65 Abs. 3).

§ 40

Pflicht der Vorstandsmitglieder zur Verschwiegenheit

(1) Die Mitglieder des Vorstandes haben — auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand — über die Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Vorstand über Mitglieder der Berufskammer, Bewerber und andere Personen bekanntwerden, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren. Das gleiche gilt für Mitglieder, die zur Mitarbeit im Vorstand oder in den durch die Satzung bestimmten Organen herangezogen werden, und für Angestellte der Kammer.

(2) In Verfahren vor Gerichten oder Behörden dürfen die in Absatz 1 bezeichneten Personen über solche Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Vorstand oder in den durch die Satzung bestimmten Organen über Mitglieder der Kammer, Bewerber und andere Personen bekanntgeworden

sind, nur aussagen oder Auskunft geben, wenn eine Aussage- oder Auskunftspflicht besteht und von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach Absatz 3 entbunden worden ist. Sonstige Geheimhaltungspflichten und Zeugnisverweigerungsrechte bleiben unberührt.

(3) Die Genehmigung erteilt der Vorstand der Kammer nach pflichtmäßigem Ermessen. Die Genehmigung soll nur versagt werden, wenn Rücksichten auf die Stellung oder die Aufgaben der Kammer oder berechnigte Belange der Personen, über welche die Tatsachen bekanntgeworden sind, es unabweisbar fordern. § 28 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht bleibt unberührt.

§ 41

Arbeitsgemeinschaft

(1) Mehrere Berufskammern können sich zu einer nicht rechtsfähigen Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen, wenn die Satzungen der Kammern dies vorsehen. Der Arbeitsgemeinschaft können jedoch nicht Aufsichtsbefugnisse oder andere Aufgaben übertragen werden, für die gesetzlich die Zuständigkeit der einzelnen Berufskammern begründet ist.

(2) Die in § 40 bezeichneten Personen verstoßen nicht gegen ihre Pflicht zur Verschwiegenheit, wenn sie der Arbeitsgemeinschaft Angelegenheiten mitteilen, die zum Aufgabengebiet der Arbeitsgemeinschaften gehören. § 40 Abs. 1 gilt sinngemäß für die Personen, die für die Arbeitsgemeinschaft tätig werden.

§ 42

Bundeskammern

(1) Die Berufskammern der Steuerberater bilden eine Bundeskammer der Steuerberater. Die Berufskammern der Steuerbevollmächtigten bilden eine Bundeskammer der Steuerbevollmächtigten.

(2) Die Bundeskammern haben ihren Sitz am Sitz der Bundesregierung. Solange dieser sich nicht in Berlin befindet, haben die Bundeskammern ihren Sitz im Oberfinanzbezirk Köln; der Ort wird durch die Satzung bestimmt. Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Die Vorstände der Bundeskammern werden von den Berufskammern gewählt. Im übrigen geben sich die Bundeskammern ihre Satzung selbst. Sie bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 43

Aufgaben der Bundeskammern

Die Bundeskammern haben die Aufgabe, die Belange des Berufs für das gesamte Bundesgebiet zu wahren und zu fördern, insbesondere den Beruf gegenüber den Bundesorganen zu vertreten.

§ 44

Arbeitsgemeinschaft der Bundeskammern

(1) Die Bundeskammer der Steuerberater und die Bundeskammer der Steuerbevollmächtigten werden zu einer nichtrechtsfähigen Arbeitsgemeinschaft mit gemeinsamer Geschäftsstelle zur Behandlung ge-

meinsamer Fragen der beiden Berufsgruppen zusammengeschlossen. Die Arbeitsgemeinschaft hat insbesondere die Aufgabe, die berufliche Fortbildung der Angehörigen beider Berufsgruppen zu behandeln und aufeinander abzustimmen. Hierbei hat sie § 5 Abs. 3 Nr. 1 zu berücksichtigen.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft gibt sich ihre Satzung selbst. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister der Finanzen.

§ 45

Staatsaufsicht

(1) Die oberste Landesbehörde führt die Aufsicht über die Berufskammern, die den Sitz im Lande haben.

(2) Der Bundesminister der Finanzen führt die Aufsicht über die Bundeskammern.

(3) Die Aufsicht beschränkt sich darauf, daß Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die den Kammern übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

FÜNFTER TEIL

Berufsgerichtsbarkeit

Erster Abschnitt

Die berufsgerichtliche Bestrafung

§ 46

Bestrafung wegen Pflichtverletzung

(1) Ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter, der seine Pflichten schuldhaft verletzt, wird berufsgerichtlich bestraft.

(2) Ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter kann berufsgerichtlich nicht bestraft werden, wenn er zur Zeit der Tat der Berufsgerichtsbarkeit nicht unterstand.

§ 47

Berufsgerichtliche Strafen

(1) Die berufsgerichtlichen Strafen sind

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldbuße bis zu 3000 Deutsche Mark,
4. Ausschließung aus dem Beruf.

(2) Die berufsgerichtlichen Strafen des Verweises und der Geldbuße können nebeneinander verhängt werden.

§ 48

Zulässigkeit der Bestrafung

Der Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens gegen einen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten steht es nicht entgegen, daß der Vorstand der Berufskammer ihm bereits wegen desselben Verhaltens eine Rüge erteilt hat (§ 39).

§ 49

Verjährung

Die Verfolgung einer Pflichtverletzung, die keine schwerere berufsgerichtliche Strafe als Warnung,

Verweis oder Geldbuße gerechtfertigt hätte, verjährt in fünf Jahren. §§ 68, 69 des Strafgesetzbuchs gelten entsprechend.

§ 50

Vorschriften für Mitglieder der Berufskammer der Steuerberater, die nicht Steuerberater sind

Die Vorschriften der §§ 46 bis 49 gelten entsprechend für Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter einer Steuerberatungsgesellschaft, die nicht Steuerberater sind. An die Stelle der Ausschließung aus dem Beruf tritt die Aberkennung der Eignung, eine Steuerberatungsgesellschaft zu vertreten und ihre Geschäfte zu führen.

Zweiter Abschnitt

Die Gerichte

§ 51

Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

(1) In dem berufsgerichtlichen Verfahren entscheidet im ersten Rechtszug eine Kammer des Landgerichts (Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen), das für den Sitz der Berufskammer zuständig ist.

(2) Bestehen in einem Land mehrere Berufskammern, so kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung die Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen einem oder einigen der Landgerichte zuweisen, wenn eine solche Zusammenfassung der Rechtspflege in Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen, insbesondere der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung, dienlich ist. Die Vorstände der beteiligten Berufskammern sind vorher zu hören.

(3) Durch Vereinbarung der beteiligten Länder können die Aufgaben, für die nach diesem Gesetz das Landgericht eines Landes zuständig ist, einem Landgericht des anderen Landes übertragen werden.

(4) Die Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen entscheidet außerhalb der Hauptverhandlung in der Besetzung von drei Mitgliedern des Landgerichts mit Einschluß des Vorsitzenden. In der Hauptverhandlung ist sie mit dem Vorsitzenden und zwei Steuerberatern oder zwei Steuerbevollmächtigten als Beisitzern besetzt.

§ 52

Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Oberlandesgericht

(1) In dem berufsgerichtlichen Verfahren entscheidet im zweiten Rechtszug ein Senat des Oberlandesgerichts (Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Oberlandesgericht).

(2) § 51 Abs. 2 und 3 findet entsprechende Anwendung. Die Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen können auch dem obersten Landesgericht zugewiesen oder übertragen werden.

(3) Der Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen entscheidet außerhalb der Haupt-

verhandlung in der Besetzung von drei Mitgliedern des Oberlandesgerichts mit Einschluß des Vorsitzenden. In der Hauptverhandlung wirken außerdem als Beisitzer zwei Steuerberater oder zwei Steuerbevollmächtigte mit.

§ 53

**Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten-
sachen beim Bundesgerichtshof**

(1) In dem berufsgerichtlichen Verfahren entscheidet im dritten Rechtszug ein Senat des Bundesgerichtshofs (Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten-sachen beim Bundesgerichtshof).

(2) Der Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten-sachen entscheidet außerhalb der Hauptverhandlung in der Besetzung von drei Mitgliedern des Bundesgerichtshofs mit Einschluß des Vorsitzenden. In der Hauptverhandlung ist der Senat mit drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden und mit zwei Steuerberatern oder zwei Steuerbevollmächtigten als Beisitzern besetzt.

§ 54

**Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte
als Beisitzer**

(1) Das Amt eines Beisitzers aus den Reihen der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten ist ein Ehrenamt.

(2) Die ehrenamtlichen Beisitzer aus den Reihen der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten werden für die Gerichte des ersten und zweiten Rechtszugs von der Landesjustizverwaltung auf die Dauer von vier Jahren berufen. Sie können nach Ablauf ihrer Amtszeit wiederberufen werden.

(3) Die ehrenamtlichen Beisitzer werden den Vorschlagslisten entnommen, die die Vorstände der Berufskammer der Steuerberater und der Berufskammer der Steuerbevollmächtigten der Landesjustizverwaltung einreichen. Die Landesjustizverwaltung bestimmt, welche Zahl von ehrenamtlichen Beisitzern für jedes Gericht erforderlich ist; sie hat vorher die Vorstände der Berufskammern zu hören. Jede Vorschlagsliste muß mindestens die Hälfte mehr als die erforderliche Zahl von Steuerberatern oder Steuerbevollmächtigten enthalten.

(4) Scheidet ein ehrenamtlicher Beisitzer vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger berufen.

(5) Die ehrenamtlichen Beisitzer werden vor ihrer ersten Dienstleistung durch den Vorsitzenden der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten-sachen oder des Senats, bei deren Entscheidungen sie mitwirken sollen, eidlich verpflichtet.

Der Eid lautet:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines ehrenamtlichen Beisitzers gewissenhaft zu erfüllen und meine Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.“

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden. Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgesellschaft, an Stelle des Eides an-

dere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, so kann der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte, der Mitglied einer solchen Religionsgesellschaft ist, diese Beteuerungsformel sprechen. Über die Verteidigung ist ein Protokoll aufzunehmen, das auch den Wortlaut des Eides zu enthalten hat.

(6) Absätze 1 bis 5 finden auf die ehrenamtlichen Beisitzer des Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten-sachen beim Bundesgerichtshof mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der Berufskammer der Steuerberater und der Berufskammer der Steuerbevollmächtigten die Bundeskammer der Steuerberater und die Bundeskammer der Steuerbevollmächtigten und an Stelle der Landesjustizverwaltung der Bundesminister der Justiz treten.

§ 55

**Voraussetzungen für die Berufung zum Beisitzer
und Recht zur Ablehnung**

(1) Zum ehrenamtlichen Beisitzer kann nur ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter berufen werden, der in den Vorstand der Berufskammer gewählt werden kann (§ 35). Er darf als Beisitzer nur für die Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten-sachen oder den Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten-sachen beim Oberlandesgericht oder den Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten-sachen beim Bundesgerichtshof berufen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Beisitzer dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand der Berufskammer angehören oder bei ihr im Haupt- oder Nebenberuf tätig sein.

(3) Die Übernahme des Beisitzeramtes kann ablehnen,

1. wer das 65. Lebensjahr vollendet hat;
2. wer in den letzten vier Jahren Mitglied des Vorstandes gewesen ist;
3. wer durch Krankheit oder Gebrechen behindert ist.

§ 56

Enthebung vom Amt des Beisitzers

(1) Ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter ist in den Fällen der §§ 51 und 52 auf Antrag der Landesjustizverwaltung, im Falle des § 53 auf Antrag des Bundesministers der Justiz seines Amtes als Beisitzer zu entheben,

1. wenn nachträglich bekannt wird, daß er nicht hätte zum Beisitzer berufen werden dürfen;
2. wenn nachträglich ein Umstand eintritt, welcher der Berufung zum Beisitzer entgegensteht;
3. wenn der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte seine Amtspflicht als Beisitzer grob verletzt.

(2) Über den Antrag entscheidet in den Fällen der §§ 51 und 52 ein Zivilsenat des Oberlandesgerichts, im Falle des § 53 ein Zivilsenat des Bundesgerichtshofs. Bei der Entscheidung dürfen die

Mitglieder der Senate für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigensachen nicht mitwirken.

(3) Vor der Entscheidung ist der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte zu hören.

§ 57

Stellung der ehrenamtlichen Beisitzer und Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Die Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten haben in der Sitzung, zu der sie als ehrenamtliche Beisitzer herangezogen werden, alle Rechte und Pflichten eines Richters.

(2) Die ehrenamtlichen Beisitzer haben über Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntwerden, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren. § 40 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. Die Genehmigung zur Aussage erteilt der Präsident des Gerichts.

§ 58

Reihenfolge der Teilnahme an den Sitzungen

In Steuerberatersachen sind Steuerberater, in Steuerbevollmächtigensachen Steuerbevollmächtigte als ehrenamtliche Beisitzer zu den Sitzungen heranzuziehen. Sie sind zu den einzelnen Sitzungen in der Reihenfolge einer Liste heranzuziehen, die der Präsident des Gerichts nach Anhörung der beiden ältesten ehrenamtlichen Beisitzer vor Beginn des Geschäftsjahres aufstellt.

§ 59

Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer

Die ehrenamtlichen Beisitzer erhalten eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten.

Dritter Abschnitt

Verfahrensvorschriften

1. Allgemeines

§ 60

Vorschriften für das Verfahren

Für das berufsgerichtliche Verfahren gelten die nachstehenden Vorschriften.

§ 61

Keine Verhaftung des Beschuldigten

Der Beschuldigte darf zur Durchführung des berufsgerichtlichen Verfahrens weder vorläufig festgenommen noch verhaftet oder vorgeführt werden. Er kann nicht zur Vorbereitung eines Gutachtens über seinen Geisteszustand in eine Heil- oder Pflegeanstalt gebracht werden.

§ 62

Verhältnis des berufsgerichtlichen Verfahrens zum strafgerichtlichen Verfahren

(1) Ist gegen einen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten, der einer Verletzung seiner Pflichten

beschuldigt wird, wegen desselben Verhaltens die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, so kann gegen ihn ein berufsgerichtliches Verfahren zwar eingeleitet, es muß aber bis zur Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden. Ebenso muß ein bereits eingeleitetes berufsgerichtliches Verfahren ausgesetzt werden, wenn während seines Laufes die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben wird. Das berufsgerichtliche Verfahren kann fortgesetzt werden, wenn im strafgerichtlichen Verfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Beschuldigten liegen.

(2) Wird der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte in dem strafgerichtlichen Verfahren freigesprochen, so kann wegen der Tatsachen, die Gegenstand der strafgerichtlichen Untersuchung waren, ein berufsgerichtliches Verfahren nur dann eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn diese Tatsachen, ohne daß sie den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllen, eine Verletzung der Pflichten des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten enthalten.

(3) Für die Entscheidung im berufsgerichtlichen Verfahren sind die tatsächlichen Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils bindend, auf denen die Entscheidung des Strafgerichts beruht. In dem berufsgerichtlichen Verfahren kann ein Gericht jedoch die nochmalige Prüfung solcher Feststellungen beschließen, deren Richtigkeit seine Mitglieder übereinstimmend bezweifeln; dies ist in den Gründen der berufsgerichtlichen Entscheidung zum Ausdruck zu bringen.

2. Das Verfahren im ersten Rechtszug

§ 63

Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts bestimmt sich nach dem Sitz der Berufskammer, welcher der Beschuldigte zur Zeit der Einleitung des Verfahrens angehört.

§ 64

Mitwirkung der Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, bei dem der Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigensachen besteht, nimmt in den Verfahren vor der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigensachen die Aufgaben der Staatsanwaltschaft wahr.

§ 65

Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens

(1) Das berufsgerichtliche Verfahren wird dadurch eingeleitet, daß die Staatsanwaltschaft entweder bei dem Landgericht beantragt, die berufsgerichtliche Voruntersuchung zu eröffnen, oder bei diesem eine Anschuldigungsschrift einreicht.

(2) Die Staatsanwaltschaft soll von dem Antrag, die berufsgerichtliche Voruntersuchung zu eröffnen, absehen und sogleich die Anschuldigungsschrift einreichen, wenn der Sachverhalt einfach liegt und bereits hinreichend geklärt erscheint.

(3) Das berufsgerichtliche Verfahren wird auch dadurch eingeleitet, daß ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter selbst bei dem Landgericht beantragt, die berufsgerichtliche Voruntersuchung gegen ihn zu eröffnen, damit er sich von dem Verdacht einer Pflichtverletzung reinigen kann. An dem weiteren Verfahren ist die Staatsanwaltschaft beteiligt, wie wenn sie selbst den Antrag gestellt hätte.

§ 66

Gerichtliche Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens

(1) Gibt die Staatsanwaltschaft einem Antrag des Vorstandes der Berufskammer, gegen einen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten das berufsgerichtliche Verfahren einzuleiten, keine Folge oder verfügt sie die Einstellung des Verfahrens, so hat sie ihre Entschließung dem Vorstand der Berufskammer unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(2) Der Vorstand der Berufskammer kann gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft binnen eines Monats nach der Bekanntmachung bei dem Oberlandesgericht die gerichtliche Entscheidung beantragen. Der Antrag muß die Tatsachen, welche die Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens begründen sollen, und die Beweismittel angeben.

(3) Auf das Verfahren nach Absatz 2 sind §§ 173 bis 175 der Strafprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

§ 67

Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung der berufsgerichtlichen Voruntersuchung

(1) Die Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen kann den Antrag, die berufsgerichtliche Voruntersuchung zu eröffnen, sowohl aus rechtlichen als auch aus tatsächlichen Gründen durch Beschluß ablehnen.

(2) Gegen den Beschluß, durch den der Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung abgelehnt wird, steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu.

(3) Gegen den Beschluß, durch den die berufsgerichtliche Voruntersuchung eröffnet wird, steht dem Beschuldigten die sofortige Beschwerde nur wegen örtlicher Unzuständigkeit des Landgerichts zu.

§ 68

Untersuchungsrichter

Die berufsgerichtliche Voruntersuchung wird von einem Untersuchungsrichter geführt.

§ 69

Vernehmung des Beschuldigten

Der Beschuldigte ist zu Beginn der berufsgerichtlichen Voruntersuchung zu laden und, falls er erscheint, zu vernehmen, auch wenn er bereits während der Vorermittlungen gehört worden ist. Kann er aus zwingenden Gründen nicht erscheinen und hat er dies rechtzeitig mitgeteilt, so ist er erneut zu laden.

§ 70

Teilnahme an Beweiserhebungen

(1) Die Staatsanwaltschaft, der Beschuldigte und sein Verteidiger sind von allen Terminen, die zum Zwecke der Beweiserhebung anberaumt werden, vorher zu benachrichtigen. Sie können an den Beweiserhebungen teilnehmen.

(2) Der Untersuchungsrichter kann den Beschuldigten von der Teilnahme an einem Termin ausschließen, wenn zu befürchten ist, daß ein Zeuge in seiner Gegenwart die Wahrheit nicht sagen werde. Der Beschuldigte ist über das Ergebnis dieser Beweiserhebungen zu unterrichten.

§ 71

Anhörung vor Schluß der berufsgerichtlichen Voruntersuchung

(1) Hält der Untersuchungsrichter den Zweck der berufsgerichtlichen Voruntersuchung für erreicht, so hat er der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich abschließend zu äußern. Dem Beschuldigten ist auf Verlangen Einsicht in die Akten zu gewähren.

(2) Beantragt die Staatsanwaltschaft oder der Beschuldigte, die Voruntersuchung zu ergänzen, so hat der Untersuchungsrichter, wenn er dem Antrag nicht stattgeben will, die Entscheidung der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen einzuholen.

(3) Gegen den Beschluß der Kammer, durch den ein Antrag auf Ergänzung der Voruntersuchung abgelehnt wird, ist die sofortige Beschwerde zulässig.

§ 72

Schluß der berufsgerichtlichen Voruntersuchung

(1) Nach Schluß der berufsgerichtlichen Voruntersuchung übersendet der Untersuchungsrichter die Akten der Staatsanwaltschaft zur Stellung ihrer Anträge.

(2) Von dem Schluß der Voruntersuchung ist der Beschuldigte in Kenntnis zu setzen.

§ 73

Anträge der Staatsanwaltschaft nach Schluß der berufsgerichtlichen Voruntersuchung

(1) Hat eine berufsgerichtliche Voruntersuchung stattgefunden, so reicht die Staatsanwaltschaft eine Anschuldigungsschrift bei dem Landgericht ein.

(2) Die Staatsanwaltschaft kann auch beantragen, den Beschuldigten außer Verfolgung zu setzen oder das Verfahren vorläufig einzustellen.

§ 74

Inhalt der Anschuldigungsschrift

(1) In der Anschuldigungsschrift (§ 65 Abs. 1, § 73 Abs. 1 dieses Gesetzes sowie § 208 Abs. 2 der Strafprozeßordnung) ist die dem Beschuldigten zur Last gelegte Pflichtverletzung unter Anführung der sie begründenden Tatsachen zu bezeichnen. Ferner sind die Beweismittel anzugeben, wenn in der Hauptverhandlung Beweise erhoben werden sollen.

(2) In den Fällen des § 65 Abs. 1 und des § 73 Abs. 1 enthält die Anschuldigungsschrift den Antrag, das Hauptverfahren vor der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen zu eröffnen.

§ 75

Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens

(1) In dem Beschluß, durch den die Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen das Hauptverfahren eröffnet, ist die dem Beschuldigten zur Last gelegte Pflichtverletzung unter Anführung der sie begründenden Tatsachen zu bezeichnen.

(2) Der Beschluß, durch den das Hauptverfahren eröffnet worden ist, kann von dem Beschuldigten nicht angefochten werden.

(3) Der Beschluß, durch den die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wird, ist zu begründen. Gegen den Beschluß steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu.

§ 76

Rechtskraftwirkung eines ablehnenden Beschlusses

Ist die Eröffnung des Hauptverfahrens durch einen nicht mehr anfechtbaren Beschluß abgelehnt, so kann der Antrag auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel und nur innerhalb von fünf Jahren, seitdem der Beschluß rechtskräftig geworden ist, erneut gestellt werden.

§ 77

Zustellung des Eröffnungsbeschlusses

Der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens ist dem Beschuldigten spätestens mit der Ladung zuzustellen.

§ 78

Hauptverhandlung trotz Ausbleibens des Beschuldigten

Die Hauptverhandlung kann gegen einen Beschuldigten, der nicht erschienen ist, durchgeführt werden, wenn er ordnungsmäßig geladen und in der Ladung darauf hingewiesen ist, daß in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann. Eine öffentliche Ladung ist nicht zulässig.

§ 79

Nichtöffentliche Hauptverhandlung

(1) Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft kann, auf Antrag des Beschuldigten muß die Öffentlichkeit hergestellt werden; in diesem Fall sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Öffentlichkeit sinngemäß anzuwenden.

(2) Zu nichtöffentlichen Verhandlungen ist Vertretern der Landesjustizverwaltung, dem Präsidenten des Oberlandesgerichts oder seinem Beauftragten und den Beamten der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht der Zutritt gestattet. Der

Zutritt ist ferner Vertretern des Bundesministers der Finanzen, Vertretern der obersten Landesbehörde und Vertretern der Berufskammer gestattet. Steuerberater sind in Steuerberatersachen, Steuerbevollmächtigte in Steuerbevollmächtigtensachen als Zuhörer zugelassen. Die Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen kann nach Anhörung der Beteiligten auch andere Personen als Zuhörer zulassen.

§ 80

Berichterstattung

In der Hauptverhandlung trägt der Vorsitzende nach dem Verlesen des Eröffnungsbeschlusses in Abwesenheit der Zeugen die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens vor.

§ 81

Beweisaufnahme durch einen ersuchten Richter

Die Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen kann ein Amtsgericht um die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen ersuchen. Der Zeuge oder Sachverständige ist jedoch auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Beschuldigten in der Hauptverhandlung zu vernehmen, es sei denn, daß er voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert ist oder ihm das Erscheinen wegen großer Entfernung nicht zugemutet werden kann.

§ 82

Verlesen von Protokollen

(1) Die Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beschließt nach pflichtmäßigem Ermessen, ob die Aussage eines Zeugen oder eines Sachverständigen, der bereits in dem berufsgerichtlichen oder in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden ist, zu verlesen sei.

(2) Bevor der Gerichtsbeschluß ergeht, kann der Staatsanwalt oder der Beschuldigte beantragen, den Zeugen oder Sachverständigen in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Einem solchen Antrag ist zu entsprechen, es sei denn, daß der Zeuge oder Sachverständige voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert ist oder ihm das Erscheinen wegen großer Entfernung nicht zugemutet werden kann. Wird dem Antrag stattgegeben, so darf das Protokoll über die frühere Vernehmung nicht verlesen werden.

(3) Ist ein Zeuge oder Sachverständiger durch einen ersuchten Richter vernommen worden (§ 81), so kann der Verlesung des Protokolls nicht widersprochen werden. Der Staatsanwalt oder der Beschuldigte kann jedoch der Verlesung widersprechen, wenn ein Antrag gemäß § 81 Satz 2 abgelehnt worden ist und Gründe für die Ablehnung des Antrags jetzt nicht mehr bestehen.

§ 83

Entscheidung

(1) Die Hauptverhandlung schließt mit der auf die Beratung folgenden Verkündung des Urteils.

(2) Das Urteil lautet auf Freisprechung, Verurteilung oder Einstellung des Verfahrens.

(3) Das berufsgerichtliche Verfahren ist, abgesehen von dem Fall des § 260 Abs. 3 der Strafprozeßordnung, einzustellen, wenn die Bestellung erloschen oder zurückgenommen ist (§§ 13 und 14).

3. Rechtsmittel

§ 84

Beschwerde

Für die Verhandlungen und Entscheidungen über Beschwerden ist der Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Oberlandesgericht zuständig.

§ 85

Berufung

(1) Gegen das Urteil der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen ist die Berufung an den Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Oberlandesgericht zulässig.

(2) Die Berufung muß binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils bei der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen schriftlich eingelegt werden. Ist das Urteil nicht in Anwesenheit des Beschuldigten verkündet worden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.

(3) Die Berufung kann nur schriftlich gerechtfertigt werden.

(4) Auf das Verfahren sind im übrigen neben den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Berufung §§ 78, 79, 81 bis 83 dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 86

Mitwirkung der Staatsanwaltschaft im zweiten Rechtszug

Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft im zweiten Rechtszug werden von der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht wahrgenommen, bei dem der Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen besteht.

§ 87

Revision

(1) Gegen das Urteil des Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Oberlandesgericht ist die Revision an den Bundesgerichtshof zulässig,

1. wenn das Urteil auf Ausschließung aus dem Beruf lautet;
2. wenn der Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Oberlandesgericht entgegen einem Antrag der Staatsanwaltschaft nicht auf Ausschließung erkannt hat.

(2) Im übrigen sind neben den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Revision §§ 79 und 83 dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 88

Mitwirkung der Staatsanwaltschaft vor dem Bundesgerichtshof

Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft in den Verfahren vor dem Bundesgerichtshof werden von dem Generalbundesanwalt wahrgenommen.

4. Die Sicherung von Beweisen

§ 89

Anordnung der Beweissicherung

(1) Wird ein berufsgerichtliches Verfahren gegen den Beschuldigten eingestellt, weil seine Bestellung erloschen oder zurückgenommen ist, so kann in der Entscheidung zugleich auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Sicherung der Beweise angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, daß auf Ausschließung aus dem Beruf erkannt worden wäre. Die Anordnung kann nicht angefochten werden.

(2) Die Beweise werden von dem Untersuchungsrichter aufgenommen.

§ 90

Verfahren

(1) Der Untersuchungsrichter hat von Amts wegen alle Beweise zu erheben, die eine Entscheidung darüber begründen können, ob das eingestellte Verfahren zur Ausschließung aus dem Beruf geführt hätte. Den Umfang des Verfahrens bestimmt der Untersuchungsrichter nach pflichtmäßigem Ermessen, ohne an Anträge gebunden zu sein; seine Verfügungen können insoweit nicht angefochten werden.

(2) Zeugen sind, soweit nicht Ausnahmen vorgeschrieben oder zugelassen sind, eidlich zu vernehmen.

(3) Die Staatsanwaltschaft und der frühere Beschuldigte sind an dem Verfahren zu beteiligen. Ein Anspruch auf Benachrichtigung von den Terminen, die zum Zwecke der Beweissicherung anberaumt werden, steht dem früheren Beschuldigten nur zu, wenn er sich im Inland aufhält und seine Anschrift dem Landgericht angezeigt hat.

(4) Erachtet der Untersuchungsrichter den Zweck des Verfahrens für erreicht, so übersendet er die Akten dem Landgericht.

5. Das Berufs- und Vertretungsverbot

§ 91

Voraussetzung des Verbots

(1) Ist gegen einen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten das berufsgerichtliche Verfahren eingeleitet, so kann gegen ihn durch Beschluß ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt werden, wenn zu erwarten ist, daß gegen ihn auf Ausschließung aus dem Beruf erkannt werden wird.

(2) Für die Verhandlung und Entscheidung ist das Gericht zuständig, dem der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens vorliegt oder vor dem das berufsgerichtliche Verfahren anhängig ist.

§ 92

Mündliche Verhandlung

(1) Der Beschluß, durch den ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt wird, kann nur auf Grund mündlicher Verhandlung ergehen.

(2) Auf die Besetzung des Gerichts, die Ladung und die mündliche Verhandlung sind die Vorschriften entsprechend anzuwenden, die für die Hauptverhandlung vor dem erkennenden Gericht maßgebend sind, soweit sich nicht aus den folgenden Vorschriften etwas anderes ergibt.

(3) In der Ladung ist die dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten zur Last gelegte Pflichtverletzung durch Anführung der sie begründenden Tatsachen zu bezeichnen; ferner sind die Beweismittel anzugeben. Dies ist jedoch nicht erforderlich, wenn dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten die Anschuldigungsschrift bereits mitgeteilt worden ist.

(4) Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht nach pflichtmäßigem Ermessen, ohne an Anträge der Staatsanwaltschaft oder des Beschuldigten gebunden zu sein.

§ 93

Abstimmung über das Verbot

Zur Verhängung des Berufs- oder Vertretungsverbots ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

§ 94

Verbot im Anschluß an die Hauptverhandlung

Hat das Gericht auf die Ausschließung aus dem Beruf erkannt, so kann es im unmittelbaren Anschluß an die Hauptverhandlung über die Verhängung des Berufs- oder Vertretungsverbots verhandeln und entscheiden. Dies gilt auch dann, wenn der Beschuldigte zu der Hauptverhandlung nicht erschienen ist.

§ 95

Zustellung des Beschlusses

Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen. Er ist dem Beschuldigten zuzustellen.

§ 96

Wirkungen des Verbots

(1) Der Beschluß wird mit der Verkündung wirksam.

(2) Der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte, gegen den ein Berufsverbot verhängt ist, darf seinen Beruf nicht ausüben.

(3) Der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte, gegen den ein Vertretungsverbot verhängt ist, darf nicht vor Gerichten oder Behörden in Person auftreten, Vollmachten oder Untervollmachten erteilen und mit Gerichten, Behörden, Steuerberatern oder Steuerbevollmächtigten oder anderen Vertretern in Steuersachen schriftlich verkehren.

(4) Der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte, gegen den ein Berufs- oder Vertretungsverbot ver-

hängt ist, darf jedoch seine eigenen Angelegenheiten und die Angelegenheiten seiner Angehörigen im Sinne des § 10 des Steueranpassungsgesetzes wahrnehmen.

(5) Die Wirksamkeit von Rechtshandlungen des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten wird durch das Berufs- oder Vertretungsverbot nicht berührt. Das gleiche gilt für Rechtshandlungen, die ihm gegenüber vorgenommen werden.

§ 97

Zuwiderhandlungen gegen das Verbot

(1) Ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter, der einem gegen ihn ergangenen Berufs- oder Vertretungsverbot wissentlich zuwiderhandelt, wird mit der Ausschließung aus dem Beruf bestraft, sofern nicht wegen besonderer Umstände eine mildere Strafe ausreichend erscheint.

(2) Gerichte oder Behörden sollen einen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten, der entgegen einem Berufs- oder Vertretungsverbot vor ihnen auftritt, zurückweisen.

§ 98

Beschwerde

(1) Gegen den Beschluß, durch den die Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt, ist die sofortige Beschwerde zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Gegen den Beschluß, durch den die Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen es ablehnt, ein Berufs- oder Vertretungsverbot zu verhängen, steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu.

(3) Für das Verfahren gelten neben den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beschwerde § 92 Abs. 1, 2 und 4 sowie §§ 93 und 95 dieses Gesetzes entsprechend.

§ 99

Außerkräfttreten des Verbots

Das Berufs- oder Vertretungsverbot tritt außer Kraft,

1. wenn ein nicht auf Ausschließung lautendes Urteil ergeht;
2. wenn der Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt wird.

§ 100

Aufhebung des Verbots

(1) Das Berufs- oder Vertretungsverbot wird aufgehoben, wenn sich ergibt, daß die Voraussetzungen für seine Verhängung nicht oder nicht mehr vorliegen.

(2) Über die Aufhebung entscheidet das Gericht, bei dem das berufsgerichtliche Verfahren anhängig ist.

(3) Beantragt der Beschuldigte, das Verbot aufzuheben, so kann eine erneute mündliche Verhandlung angeordnet werden. Der Antrag kann nicht ge-

stellt werden, solange über eine sofortige Beschwerde des Beschuldigten nach § 98 Abs. 1 noch nicht entschieden ist. Gegen den Beschluß, durch den der Antrag abgelehnt wird, ist eine Beschwerde nicht zulässig.

§ 101

Bestellung eines Vertreters

(1) Für den Steuerberater, gegen den ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt ist, wird im Falle des Bedürfnisses von der obersten Landesbehörde ein Vertreter bestellt. Vor der Bestellung sind der Vorstand der Berufskammer und der Steuerberater zu hören. Der Steuerberater kann einen geeigneten Vertreter vorschlagen.

(2) Der Vertreter muß Steuerberater sein.

(3) Ein Steuerberater, dem die Vertretung übertragen wird, kann sie nur aus einem wichtigen Grund ablehnen. Über die Ablehnung entscheidet die oberste Landesbehörde. Vor der Entscheidung ist der Vorstand der Berufskammer zu hören.

(4) Der Vertreter führt sein Amt unter eigener Verantwortung, jedoch für Rechnung und auf Kosten des Vertretenen. An Weisungen des Vertretenen ist er nicht gebunden.

(5) Der Vertretene hat dem Vertreter eine angemessene Vergütung zu zahlen. Auf Antrag des Vertretenen oder des Vertreters setzt der Vorstand der Berufskammer die Vergütung fest. Der Vertreter ist befugt, Vorschüsse auf die vereinbarte oder festgesetzte Vergütung zu entnehmen. Für die festgesetzte Vergütung haftet die Berufskammer wie ein Bürge.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß auch für Steuerbevollmächtigte. Statt der obersten Landesbehörde bestellt die Oberfinanzdirektion den Vertreter.

Vierter Abschnitt

Die Kosten in dem berufsgerichtlichen Verfahren und die Vollstreckung der berufsgerichtlichen Strafen und der Kosten

§ 102

Gebührenfreiheit, Auslagen

Für das berufsgerichtliche Verfahren werden keine Gebühren, sondern nur die Auslagen nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes erhoben.

§ 103

Kosten bei Anträgen auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens

(1) Einem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten, der einen Antrag, die berufsgerichtliche Voruntersuchung gegen ihn zu eröffnen, zurücknimmt (§ 39 Abs. 5, § 65 Abs. 3), sind die durch dieses Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.

(2) Wird ein Antrag des Vorstandes der Berufskammer auf gerichtliche Entscheidung in dem Fall

des § 66 Abs. 2 verworfen, so sind die durch das Verfahren über den Antrag veranlaßten Kosten der Berufskammer aufzuerlegen.

§ 104

Kostenpflicht des Verurteilten

(1) Dem Beschuldigten, der in dem berufsgerichtlichen Verfahren verurteilt wird, sind zugleich die in dem Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise aufzuerlegen. Dasselbe gilt, wenn das berufsgerichtliche Verfahren wegen Erlöschens oder Zurücknahme der Bestellung eingestellt wird und nach dem Ergebnis des bisherigen Verfahrens eine berufsgerichtliche Bestrafung gerechtfertigt gewesen wäre; zu den Kosten des berufsgerichtlichen Verfahrens gehören in diesem Fall auch diejenigen, die in einem anschließenden Verfahren zum Zwecke der Beweissicherung (§§ 89 und 90) entstehen.

(2) Dem Beschuldigten, der in dem berufsgerichtlichen Verfahren ein Rechtsmittel zurückgenommen oder ohne Erfolg eingelegt hat, sind zugleich die durch dieses Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen. Hatte das Rechtsmittel teilweise Erfolg, so kann dem Beschuldigten ein angemessener Teil dieser Kosten auferlegt werden.

(3) Für die Kosten, die durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens verursacht worden sind, ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

§ 105

Haftung der Berufskammer

Kosten, die weder dem Beschuldigten noch einem Dritten auferlegt oder von dem Beschuldigten nicht eingezogen werden können, fallen der Berufskammer zur Last, welcher der Beschuldigte angehört.

§ 106

Vollstreckung der berufsgerichtlichen Strafen und der Kosten

(1) Die Ausschließung aus dem Beruf (§ 47 Abs. 1 Nr. 4) wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Der Verurteilte wird auf Grund einer beglaubigten Abschrift der Urteilsformel, die mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehen ist, im Berufsregister der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten gelöscht.

(2) Warnung und Verweis (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 und 2) gelten mit der Rechtskraft des Urteils als vollstreckt.

(3) Die Vollstreckung der Geldbuße und die Beitreibung der Kosten werden nicht dadurch gehindert, daß der Beschuldigte nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens aus dem Beruf ausgeschieden ist. Werden zusammen mit einer Geldbuße die Kosten beigetrieben, so gelten auch für die Kosten die Vorschriften über die Vollstreckung der Geldbuße.

Fünfter Abschnitt

Anzuwendende Vorschriften

§ 107

Für die Berufsgerichtsbarkeit sind ergänzend das Gerichtsverfassungsgesetz, die Strafprozeßordnung und das Gerichtskostengesetz sinngemäß anzuwenden.

SECHSTER TEIL

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 108

Landwirtschaftliche Buchstellen

§ 11 Abs. 2 gilt nicht für die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“, wenn sie seit mindestens 1. Januar 1960 geführt wurde.

§ 109

Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zugelassene Steuerberater und Helfer in Steuersachen

(1) Wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in seinem Geltungsbereich als Steuerberater oder Helfer in Steuersachen öffentlich bestellt oder endgültig zugelassen ist, ist Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter, ohne nochmals bestellt zu werden.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Personen haben innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der bestellenden Behörde ihre Eintragung in das für den Bezirk ihrer beruflichen Niederlassung geführte Berufsregister zu beantragen. Sie haben dabei das Vorliegen der Voraussetzung des Absatzes 1 nachzuweisen. Vor der Eintragung haben Steuerberater und Steuerbevollmächtigte die Versicherung nach § 10 Abs. 2 abzugeben.

(3) Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt oder der Nachweis nach Absatz 2 Satz 2 nicht rechtzeitig geführt oder weigert sich der Antragsteller, die Versicherung nach § 10 Abs. 2 abzugeben, so erlischt die Eigenschaft als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter. In Fällen unbilliger Härte kann die bestellende Behörde eine Verlängerung der Antrags- und Nachweisungsfrist gewähren.

§ 110

Vorläufig zugelassene Steuerberater und Helfer in Steuersachen

(1) Steuerberater und Helfer in Steuersachen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in seinem Geltungsbereich vorläufig zugelassen sind, dürfen bis zur Ablegung der Steuerberaterprüfung oder Steuerbevollmächtigtenprüfung weiter tätig werden.

(2) Die vorläufige Zulassung als Steuerberater oder Helfer in Steuersachen erlischt,

1. wenn die Zulassung zur Prüfung nicht innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt wird;

2. wenn die Zulassung zur Prüfung rechtskräftig versagt oder zurückgenommen ist;
3. wenn die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 111

Bestehende Gesellschaften

(1) Steuerberatungsgesellschaften, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in seinem Geltungsbereich zugelassen oder anerkannt sind und den Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 entsprechen, dürfen weiter tätig werden.

(2) Steuerberatungsgesellschaften, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in seinem Geltungsbereich zugelassen oder anerkannt sind und den Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 nicht entsprechen, dürfen bis zum Ablauf des Kalenderjahres, das auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgt, weiter tätig werden. Sie dürfen, wenn sie gleichzeitig Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Buchprüfungsgesellschaften sind, nach diesem Zeitpunkt weiter tätig werden, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder persönlich haftenden Gesellschafter Steuerberater sind. In besonderen Fällen kann die oberste Landesbehörde Befreiung von dieser Voraussetzung bewilligen.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Gesellschaften haben innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der obersten Landesbehörde ihre Eintragung in das Berufsregister zu beantragen und dabei das Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 Satz 1 nachzuweisen. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt oder die Zulassung oder Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft nicht rechtzeitig nachgewiesen, so dürfen sie nicht weiter tätig werden. Weist eine unter Absatz 1 fallende Gesellschaft nicht rechtzeitig nach, daß sie den Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 entspricht, so ist sie wie eine unter Absatz 2 Satz 1 fallende Gesellschaft zu behandeln. In Fällen unbilliger Härte kann die oberste Landesbehörde eine Verlängerung der Antrags- oder Nachweisungsfrist gewähren.

(4) Gesellschaften und Personenvereinigungen, denen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes die Erlaubnis zur Hilfeleistung in Steuersachen nach § 107a Abs. 1 der Reichsabgabenordnung erteilt ist, dürfen bis zum Ablauf des Kalenderjahres, das auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgt, weiter tätig werden. Ihre Verpflichtung, ihren Beruf nur durch die in der Erlaubnis namentlich bezeichneten Personen auszuüben, wird hierdurch nicht berührt. Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 gilt sinngemäß. Auf Gesellschaften und Personenvereinigungen, die nach Inkrafttreten des § 119 Abs. 2 einer Erlaubnis zur Hilfeleistung in Steuersachen nicht mehr bedürfen, sind die Sätze 1 bis 3 nicht anzuwenden.

(5) Die §§ 19 bis 22 und 26 bis 29 gelten sinngemäß. § 19 gilt nicht für die in Absatz 4 Satz 1 genannten Gesellschaften und Personenvereinigungen. Auf die nach Absatz 4 Satz 2 tätigen Personen, die nicht als Steuerberater oder Helfer in Steuersachen bestellt oder zugelassen sind, ist § 50 sinngemäß anzuwenden. Sie sind Mitglieder der Berufskammer der Steuerbevollmächtigten.

§ 112

Bestehende auswärtige Geschäftsstellen

Auswärtige Geschäftsstellen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehen, dürfen weiter unterhalten werden, wenn einer der Leiter Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter ist.

§ 113

Anhängige Prüfungen

Bewerber, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes nach bisherigem Recht zur Prüfung als Steuerberater oder Helfer in Steuersachen zugelassen sind, werden nach den bisherigen Vorschriften geprüft und nach Bestehen der Prüfung nach § 10 als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter bestellt. Die Bestellung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen des § 7 nicht vorliegen.

§ 114

Pflichtverletzung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes

(1) Die Vorschriften des Fünften Teils dieses Gesetzes sind anzuwenden, wenn ein Mitglied der Berufskammer seine Pflichten bei der Berufsausübung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes schuldhaft verletzt hat.

(2) Anhängige Verfahren, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgeschlossen sind, werden nach dem bisherigen Recht weiter durchgeführt, es sei denn, die Stelle, bei der das Verfahren anhängig ist, hält die Ausschließung aus dem Beruf für erforderlich. In diesem Falle verweist sie die Sache an die nach § 64 zuständige Staatsanwaltschaft.

§ 115

Erleichterte Steuerberaterprüfung für Steuerbevollmächtigte

(1) Steuerbevollmächtigte, denen aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen in den Jahren 1933 bis 1945 die Ablegung der Steuerberaterprüfung nicht möglich war, können innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Zulassung zu einer erleichterten Steuerberaterprüfung beantragen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Steuerbevollmächtigte, die nach dem 30. September 1948 aus der Kriegsgefangenschaft heimgekehrt sind (Spätheimkehrer im Sinne des Heimkehrergesetzes).

(3) Außer den Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 und des § 7 ist weitere Voraussetzung, daß der Bewerber in den letzten sechs Jahren vor der Antragstellung ununterbrochen hauptberuflich als Helfer in Steuersachen tätig war.

§ 116

Einberufung der ersten Mitgliederversammlung der Berufskammer

(1) Die erste Mitgliederversammlung der Berufskammer tritt spätestens am sechzigsten Tage nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zusammen. Sie wird durch die Oberfinanzdirektion mittels öffentlicher Bekanntmachung im Bundessteuerblatt Teil II einberufen. Der Oberfinanzpräsident führt bis zur

Wahl des Präsidenten der Kammer den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind alle Personen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes als endgültig zugelassene Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte ihre berufliche Niederlassung im Oberfinanzbezirk gehabt haben.

(2) Die erste Mitgliederversammlung hat zu wählen

1. den Vorstand der Kammer,
2. die Personen, die als Beisitzer im berufsgerichtlichen Verfahren vorgeschlagen werden sollen.

§ 117

Einberufung der ersten Mitgliederversammlung der Bundeskammer

(1) Die erste Mitgliederversammlung der Bundeskammer tritt spätestens am neunzigsten Tage nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zusammen. Sie wird durch den Präsidenten der Berufskammer für den Oberfinanzbezirk Köln einberufen. Er führt bis zur Wahl eines anderen Vorsitzenden den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.

(2) Die erste Mitgliederversammlung hat den Vorstand der Bundeskammer zu wählen.

(3) Solange die Mitgliederversammlung kein anderes Stimmenverhältnis beschließt, hat jede Berufskammer mindestens zwei Stimmen, Berufskammern der Steuerberater mit mehr als zweihundert Mitgliedern und Berufskammern der Steuerbevollmächtigten mit mehr als neunhundert Mitgliedern haben drei Stimmen.

§ 118

Durchführungsbestimmungen

Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhören der Bundeskammern mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Bestimmungen zu erlassen

1. über
 - a) das Verfahren bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Befreiung von der Prüfung, insbesondere die dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung beizufügenden Unterlagen,
 - b) die Durchführung der Prüfung, insbesondere die Prüfungsgebiete, die schriftliche und mündliche Prüfung,
 - c) die Zusammensetzung des Zulassungs- und des Prüfungsausschusses,
 - d) die Gebühren für das Verfahren nach Buchstabe a und für die Prüfung;
2. über die Bestellung;
3. über das Verfahren bei der Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft und die Gebühren für die Anerkennung;
4. über Einrichtung und Führung des Berufsregisters sowie über Meldepflichten.

§ 119

Anderungen der Reichsabgabenordnung

(1) Bis zur Neufassung des § 107 Abs. 2 und 3 der Reichsabgabenordnung durch eine Finanzgerichts-

ordnung dürfen außer Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern und Steuerberatungsgesellschaften auch Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, die in § 107 a Abs. 2 Ziff. 3 der Reichsabgabenordnung genannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften sowie Steuerbevollmächtigte nicht auf Grund des § 107 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung zurückgewiesen werden, wenn sie als Bevollmächtigte oder Beistände gegenüber Finanz- und Steuerbehörden tätig werden. Eine Tätigkeit vor Finanzgerichten wird hiervon nicht berührt.

(2) § 107 a der Reichsabgabenordnung erhält folgende Fassung:

„§ 107 a

(1) Zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen sind Steuerberater, Steuerberatungsgesellschaften und Steuerbevollmächtigte nach den Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes befugt. Der Begriff „Hilfeleistung in Steuersachen“ umfaßt auch die Hilfeleistung in Steuerstrafsachen und die Hilfeleistung bei der Erfüllung der Buchführungspflichten, die auf Grund von Steuergesetzen bestehen. Die Vorschriften der einzelnen Verfahrensordnungen über die Zulassung von Bevollmächtigten und Beiständen bleiben unberührt.

(2) Zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen sind ferner befugt

1. Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer Zuständigkeit;
2. Rechtsanwälte, Notare, Verwaltungsrechtsräte, Patentanwälte, Prozeßagenten, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer;
3. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften, sofern die Hilfe in Steuersachen durch Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter geleistet wird, die unter Absatz 1 oder Absatz 2 Ziff. 2 fallen;
4. Verwahrer und Verwalter fremden oder zu treuen Händen oder zu Sicherungszwecken übereigneten Vermögens, soweit sie hinsichtlich dieses Vermögens Hilfe in Steuersachen leisten;
5. Unternehmer, die ein Handelsgewerbe betreiben, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Geschäft, das zu ihrem Handelsgewerbe gehört, ihren Kunden Hilfe in Steuersachen leisten;
6. genossenschaftliche Prüfungsverbände, Spitzenverbände und genossenschaftliche Treuhandstellen, soweit sie im Rahmen ihres Aufgabenbereichs ihren Mitgliedern Hilfe in Steuersachen leisten;
7. als Berufsvertretung oder auf ähnlicher Grundlage gebildete Vereinigungen oder Stellen, soweit sie im Rahmen ihres Aufgabenbereichs ihren Mitgliedern Hilfe in Steuersachen unter Verzicht auf Werbung hierfür leisten; § 95 des Bundesvertriebenengesetzes bleibt unberührt;

8. Gesellschaften und Personenvereinigungen, deren satzungsmäßige Aufgabe die Hilfeleistung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe im Sinne des Bewertungsgesetzes ist, soweit sie die Hilfe unter Verzicht auf Werbung im Rahmen dieses Aufgabenbereichs durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte leisten, die unter Absatz 1 oder Absatz 2 Ziff. 2 fallen;

9. Angestellte, soweit sie Steuersachen ihres Dienstherrn erledigen;

10. Angestellte, soweit sie bei den in Absatz 1 und in Absatz 2 Ziff. 1 bis 8 bezeichneten Personen oder Stellen mit der Bearbeitung von Steuersachen beschäftigt sind und ihre Tätigkeit in Steuersachen sich in den Grenzen hält, die für die steuerrechtliche Betätigung des Dienstherrn bestehen.

(3) Andere Personen, Unternehmen und Stellen dürfen nicht geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, insbesondere nicht geschäftsmäßig Rat in Steuersachen erteilen. Dies gilt nicht für die Erstattung wissenschaftlich begründeter Gutachten.

(4) Sofern eine Tätigkeit nach Absatz 2 Ziff. 4, 7 bis 10 zur Umgehung des Verbots nach Absatz 3 mißbraucht wird, kann das Finanzamt die Hilfeleistung in Steuersachen untersagen.

(5) Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde kann den in Absatz 2 Ziff. 7 bezeichneten Vereinigungen und Stellen im Einvernehmen mit den fachlich beteiligten obersten Landesbehörden die Hilfeleistung in Steuersachen untersagen, wenn eine sachgemäße Tätigkeit nicht gewährleistet ist. Dies gilt nicht, wenn ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter die Hilfeleistung in Steuersachen leitet.“

(3) § 109 Abs. 2, § 177 Abs. 1 Ziff. 3, Abs. 2 und § 199 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung finden auf Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sowie auf Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sinngemäß Anwendung. Auf die Gehilfen der in Satz 1 bezeichneten Personen findet § 177 Abs. 1 Ziff. 4, Abs. 2 der Reichsabgabenordnung sinngemäß Anwendung.

§ 120

Aufhebung gesetzlicher Vorschriften

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben

1. die Verordnung zur Durchführung des § 107 der Reichsabgabenordnung vom 18. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 245),

die Verordnung zur Durchführung des § 107 a der Reichsabgabenordnung vom 11. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 11),

die Verordnung über die Reichskammer der Steuerberater vom 12. Juni 1943 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 150 vom 1. Juli 1943, Reichsgesetzbl. I S. 374),

die Zweite Verordnung über die Reichskammer der Steuerberater vom 8. Juli 1943

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 158 vom 10. Juli 1943, Reichsgesetzbl. I S. 385);

2. soweit sie das Berufsrecht der Steuerberater betreffen,
- a) das bayerische Gesetz Nr. 105 über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 9. März 1948 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 45),
die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 105 über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 15. Dezember 1948 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1949 S. 4) sowie die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 105 über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 15. Juni 1949 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 272),
die Rechtsanordnung über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 16. August 1948 (Amtsblatt des ehemaligen bayerischen Kreises Lindau Nr. 62 vom 17. August 1948),
- b) das württembergisch-badische Gesetz Nr. 911 über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 17. Dezember 1947 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden 1948 S. 9),
die Verordnung Nr. 937, Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 8. November 1948 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden 1949 S. 7) sowie
die Verordnung Nr. 938, Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 8. November 1948 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden 1949 S. 16),
- c) das hessische Gesetz über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 13. Dezember 1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen 1948 S. 8),
die Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 3. Mai 1950 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 73) sowie
die Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 3. Mai 1950 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 84),
- d) das bremische Gesetz über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 26. Februar 1948 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 29),
die Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 4. De-

zember 1948 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 238) sowie

- die Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 4. Dezember 1948 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 246),
- e) die rheinland-pfälzischen Richtlinien für die Zulassung von Steuerberatern vom 31. März 1953 (Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz S. 219);
3. die bayerischen Richtlinien für die Zulassung von Helfern in Steuersachen vom 16. September 1957 (Finanzministerialblatt S. 990);
4. die württembergisch-badische Verordnung Nr. 536, Verordnung zur Durchführung des § 107 a der Reichsabgabenordnung (AO) vom 16. März 1949 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden S. 201);
5. soweit sie das Berufsrecht der Steuersachverständigen (Steuerberater und Helfer in Steuersachen) betreffen,
- a) die Anordnung über die Bildung der Kammer der Wirtschafts- und Steuersachverständigen im Gebiet von Baden (französische Zone) vom 15. Januar 1946 (Amtsblatt der Militärregierung Baden S. 6),
- b) die Rechtsanordnung über die Bildung der Kammer der Wirtschafts- und Steuersachverständigen im Land Württemberg-Hohenzollern vom 8. März 1946 (Amtsblatt des Staatssekretariats für die französische Besatzungszone Württemberg-Hohenzollern S. 19),
- c) der Präsidialerlaß des Oberpräsidenten von Rheinland-Hessen-Nassau betr. Errichtung einer Kammer der Wirtschafts- und Steuersachverständigen für Rheinland-Hessen-Nassau vom 20. September 1946 (Amtsblatt S. 193);
6. der Erlaß der Leitstelle der Finanzverwaltung für die Britische Zone über die Reichskammer der Steuerberater vom 24. September 1947 (Steuer- und Zollblatt der Leitstelle der Finanzverwaltung für die Britische Zone S. 407),
die Verordnung des Präsidenten der Leitstelle der Finanzverwaltung für die Britische Zone über die Hauptkammer der Steuerberater und Helfer in Steuersachen vom 31. März 1948 (Steuer- und Zollblatt der Leitstelle der Finanzverwaltung für die Britische Zone S. 90),
der Erlaß der Gemeinsamen Steuer- und Zollabteilung der Finanzminister der Länder Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein und des Finanzsenators der Hansestadt Hamburg über die Zulassung als Helfer in Steuersachen vom 7. März 1949 (Steuer- und Zollblatt der Gemeinsamen Steuer- und Zollabteilung S. 97);

7. die Bekanntmachung betr. Zulassung und Prüfung der Angehörigen der wirtschafts- und steuerberatenden Berufe durch die Abteilung für Wirtschaft und die Finanzabteilung des Magistrats von Groß-Berlin vom 30. Juni 1947 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin S. 231);
8. das Gesetz Nr. 551 über die Errichtung der Kammer der Steuerberater und Helfer in Steuersachen für das Saarland sowie deren Ehren- und Berufsgerichtsbarkeit vom 20. Dezember 1956 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1661),
die Verordnung über die Zulassung von Steuerberatern und Helfern in Steuersachen vom 30. Juli 1949 (Amtsblatt des Saarlandes S. 779) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Steuerberatern und Helfern in Steuersachen vom 30. Juli 1949 (Amtsblatt des Saarlandes S. 779) vom 31. Mai 1951 (Amtsblatt des Saarlandes S. 923).

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Abwicklung der Organisationen, denen durch dieses Gesetz die Rechtsgrundlage entzogen wird, zu regeln. Das Versorgungswerk der Kammer der Steuerberater und Helfer in Steuersachen für das Saarland bleibt aufrechterhalten. Die Regierung des Saarlandes wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die erforderlichen Vorschriften über die Beibehaltung des Versorgungs-

werkes, insbesondere in der Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, über die Mitgliedschaft der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten, über die Satzung und über die Dienstaufsicht zu erlassen.

§ 121

Land Berlin, Freie und Hansestadt Hamburg

(1) Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) mit der Maßgabe auch im Land Berlin, daß an Stelle des Finanzgerichts, solange ein solches nicht gebildet ist, das Verwaltungsgericht tritt. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

(2) Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg wird ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeit der Behörden dem besonderen Verwaltungsaufbau in Hamburg anzupassen.

§ 122

Inkrafttreten des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 120 Abs. 2 am ersten Kalendertage des dritten Kalendermonats nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) § 120 Abs. 2 tritt am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 16. August 1961

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Dr. Meyers

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verteidigung
Strauß

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für Atomkernenergie
und Wasserwirtschaft
Balke

Für den Bundesminister der Justiz
Der Bundesminister für Angelegenheiten
des Bundesrates und der Länder
von Merkatz

**Gesetz zur Anpassung von Verbrauchsteuergesetzen
an das Zollgesetz
(Zweites Verbrauchsteueränderungsgesetz)**

Vom 16. August 1961

Inhaltsübersicht

Artikel 1

Anderung von Verbrauchsteuergesetzen

Erster Abschnitt:	Kaffeesteuergesetz
Zweiter Abschnitt:	Teesteuergesetz
Dritter Abschnitt:	Zuckersteuergesetz
Vierter Abschnitt:	Salzsteuergesetz
Fünfter Abschnitt:	Gesetz über das Branntweinmonopol
Sechster Abschnitt:	Schaumweinsteuergesetz
Siebenter Abschnitt:	Zündwarensteuergesetz
Achter Abschnitt:	Leuchtmittelsteuergesetz
Neunter Abschnitt:	Spielkartensteuergesetz
Zehnter Abschnitt:	Süßstoffgesetz
Elfter Abschnitt:	Mineralölsteuergesetz
Zwölfter Abschnitt:	Tabaksteuergesetz

Artikel 2

Berlin-Klausel

Artikel 3

Inkrafttreten

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Folgende Verbrauchsteuergesetze werden geändert und ergänzt:

Erster Abschnitt

Das Kaffeesteuergesetz vom 30. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 708), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Anpassung von Verbrauchsteuergesetzen und von Durchführungsverordnungen zu Verbrauchsteuergesetzen an den Deutschen Zolltarif 1959 vom 2. Januar 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 5):

1. In § 1 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Zollausschlüsse“ die Worte „und Zollfreigebiete“ eingefügt.

2. § 3 erhält die folgende Fassung:

„§ 3

(1) Für die Kaffeesteuer gelten die Vorschriften für Zölle sinngemäß.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung eine sich aus Absatz 1 ergebende Steuerfreiheit oder Steuerermäßigung ausschließen, wenn Erzeugnisse aus Kaffee, bei deren Ausfuhr aus dem Erhebungsgebiet Kaffeesteuer vergütet worden ist, wieder eingeführt werden.

(3) § 80 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) gilt entsprechend.“

Zweiter Abschnitt

Das Teesteuergesetz vom 30. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 710), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Anpassung von Verbrauchsteuer-

gesetzen und von Durchführungsverordnungen zu Verbrauchsteuergesetzen an den Deutschen Zolltarif 1959 vom 2. Januar 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 5):

1. In § 1 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Zollausschlüsse“ die Worte „und Zollfreigebiete“ eingefügt.

2. § 3 erhält die folgende Fassung:

„§ 3

(1) Für die Teesteuer gelten die Vorschriften für Zölle sinngemäß.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung eine sich aus Absatz 1 ergebende Steuerfreiheit oder Steuerermäßigung ausschließen, wenn Tee oder Erzeugnisse aus Tee, bei deren Ausfuhr aus dem Erhebungsgebiet Teesteuer erstattet oder vergütet worden ist, wieder eingeführt werden.

(3) § 80 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) gilt entsprechend.“

Dritter Abschnitt

Das Zuckersteuergesetz in der Fassung vom 19. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 645):

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Zollausschlüsse“ die Worte „und Zollfreigebiete“ eingefügt.

2. § 8 erhält die folgende Fassung:

„§ 8

(1) Wird Zucker in das Erhebungsgebiet eingeführt, so gelten für die Entstehung der Steuerschuld und den Zeitpunkt, der für ihre Bemessung maßgebend ist, für die Person des Steuerschuldners, die persönliche Haftung, die Fälligkeit, für den Erlaß und die Erstattung der Steuer und für das Steuerverfahren die Vorschriften des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) sinngemäß. Dies gilt auch dann, wenn Zoll nicht zu erheben ist. Zahlungsaufschub ist unzulässig.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, durch Rechtsverordnung Steuerfreiheit für Zucker anordnen, der unter den Voraussetzungen in das Erhebungsgebiet eingeht, unter denen er bei einer Einfuhr in das Zollgebiet nach § 24 Abs. 1 des Zollgesetzes vom Zoll befreit werden kann. An die Stelle des Zollgebiets tritt dabei das Erhebungsgebiet. Die Ermächtigungen des § 24 Abs. 2 und 3 des Zollgesetzes gelten für die Steuerbefreiungen entsprechend.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung die Fälligkeit und das Verfahren abweichend von Absatz 1 regeln, soweit dies zur Anpassung an die Behandlung des im Erhebungsgebiet hergestellten Zuckers oder wegen besonderer Verhältnisse bei der Einfuhr erforderlich ist.

(4) § 80 des Zollgesetzes gilt entsprechend.“

3. In § 14 Nr. 1 werden die Worte „andere Zollausschlüsse“ ersetzt durch die Worte „Zollausschlüsse und andere Zollfreigebiete“.

Vierter Abschnitt

Das Salzsteuergesetz in der Fassung vom 25. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 50):

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Zollausschlüsse“ die Worte „und Zollfreigebiete“ eingefügt.

2. § 6 erhält die folgende Fassung:

„§ 6

(1) Wird Salz in das Erhebungsgebiet eingeführt, so gelten für die Entstehung der Steuerschuld und den Zeitpunkt, der für ihre Bemessung maßgebend ist, für die Person des Steuerschuldners, die persönliche Haftung, die Fälligkeit, für den Erlaß und die Erstattung der Steuer und für das Steuerverfahren die Vorschriften des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) sinngemäß. Dies gilt auch dann, wenn Zoll nicht zu erheben ist. Zahlungsaufschub ist unzulässig.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, durch Rechtsverordnung Steuerfreiheit für Salz anordnen, das unter den Voraussetzungen in das Erhebungsgebiet eingeht, unter denen es bei einer Einfuhr in das Zollgebiet nach § 24 Abs. 1 des Zollgesetzes vom Zoll befreit werden kann. An die Stelle des Zollgebiets tritt dabei das Erhebungsgebiet. Die Ermächtigungen des § 24 Abs. 2 und 3 des Zollgesetzes gelten für die Steuerbefreiungen entsprechend.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung die Fälligkeit und das Verfahren abweichend von Absatz 1 regeln, soweit dies zur Anpassung an die Behandlung des im Erhebungsgebiet hergestellten Salzes oder wegen besonderer Verhältnisse bei der Einfuhr erforderlich ist.

(4) § 80 des Zollgesetzes gilt entsprechend.“

3. In § 14 Nr. 1 werden die Worte „andere Zollausschlüsse“ ersetzt durch die Worte „Zollausschlüsse und andere Zollfreigebiete“.

Fünfter Abschnitt

Das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen vom 10. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1704):

1. In § 2 Satz 2 werden die Worte „andere Zollausschlüsse“ ersetzt durch die Worte „Zollausschlüsse und andere Zollfreigebiete“.

2. Nach § 129 ist folgende Vorschrift einzufügen:

„§ 129 a

Für Steuervergehen, die in bezug auf den Monopolausgleich und die Essigsäuresteuer im

Reiseverkehr im Zusammenhang mit der Eingangsabfertigung begangen werden, gilt § 80 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) entsprechend."

3. § 151 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Branntwein, weingeisthaltige Erzeugnisse, Äther und ätherhaltige Erzeugnisse, die in das Monopolgebiet eingeführt werden, unterliegen einer Abgabe, die der Belastung des inländischen Branntweins entspricht (Monopolausgleich). Das gleiche gilt in den Fällen des § 24 Abs. 1 Nr. 2 und der §§ 50 bis 53 des Zollgesetzes auch für Waren, die Branntwein nicht mehr enthalten, wenn bei der Ausfuhr aus dem Monopolgebiet Vergünstigungen nach § 105 gewährt werden oder gewährt worden sind.“

4. § 152 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Beim Eingang solcher weingeisthaltigen Erzeugnisse, zu deren Herstellung, falls sie im Monopolgebiet erfolgt wäre, Branntwein zum ermäßigten Verkaufspreis hätte abgegeben werden dürfen, sowie beim Eingang von Äther und ätherhaltigen Erzeugnissen wird der Monopolausgleich nur in Höhe des Unterschieds zwischen dem ermäßigten Branntweinverkaufspreis und dem Branntweingrundpreis erhoben (ermäßigter Monopolausgleich).“

5. § 152 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Soweit Vergünstigungen nach § 105 gewährt werden oder gewährt worden sind, ist in den Fällen des § 24 Abs. 1 Nr. 2 und der §§ 50 bis 53 des Zollgesetzes der Monopolausgleich nach der Höhe der gewährten Ausfuhrvergütung oder nach der Höhe des Unterschieds zwischen dem gezahlten Ausfuhrpreis und dem regelmäßigen oder ermäßigten Verkaufspreis zu bemessen, der im Zeitpunkt der Entstehung der Monopolausgleichschuld gilt.“

6. § 154 erhält die folgende Fassung:

„§ 154

(1) Für die Entstehung der Monopolausgleichschuld und den Zeitpunkt, der für ihre Bemessung maßgebend ist, für die Person des Monopolausgleichschuldners, die persönliche Haftung, die Fälligkeit, für den Erlaß und die Erstattung des Monopolausgleichs und für das Steuerverfahren gelten die Vorschriften des Zollgesetzes sinngemäß. Dies gilt auch dann, wenn Zoll nicht zu erheben ist. In den Fällen des § 36 Abs. 2 und der §§ 50 bis 53 des Zollgesetzes entsteht die Monopolausgleichschuld mit der Freigabe des Zollgutes.

(2) In den Fällen der §§ 50 bis 53 sind die in § 151 bezeichneten Erzeugnisse vom Monopolausgleich befreit, soweit bei der Ausfuhr aus dem Monopolgebiet Vergünstigungen nach § 105 nicht gewährt werden oder nicht gewährt worden sind.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, durch Rechtsverordnung Befreiung vom Monopolausgleich für die in § 151 bezeichneten Erzeugnisse anordnen, die unter den Voraus-

setzungen in das Monopolgebiet eingehen, unter denen sie bei einer Einfuhr in das Zollgebiet nach § 24 Abs. 1 und § 25 Abs. 2 des Zollgesetzes vom Zoll befreit werden können. An die Stelle des Zollgebiets tritt dabei das Monopolgebiet. Die Ermächtigungen des § 24 Abs. 2 und 3 des Zollgesetzes gelten für die Befreiungen vom Monopolausgleich entsprechend.

(4) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung das Verfahren abweichend von Absatz 1 regeln, soweit es zur Sicherung des Monopolaufkommens und zur Feststellung der Bemessungsgrundlagen für den Monopolausgleich erforderlich ist.“

7. In den §§ 155 und 167 wird jeweils im letzten Satz das Wort „Zollauschlüssen“ ersetzt durch das Wort „Freihäfen“.

8. § 161 a erhält die folgende Fassung:

„§ 161 a

(1) Wird Essigsäure in das Monopolgebiet eingeführt, so gelten für die Entstehung der Steuerschuld und den Zeitpunkt, der für ihre Bemessung maßgebend ist, für die Person des Steuerschuldners, die persönliche Haftung, die Fälligkeit, für den Erlaß und die Erstattung der Steuer und für das Steuerverfahren die Vorschriften des Zollgesetzes sinngemäß. Dies gilt auch dann, wenn Zoll nicht zu erheben ist. In den Fällen des § 36 Abs. 2 und der §§ 50 bis 53 des Zollgesetzes entsteht die Steuerschuld mit der Freigabe des Zollgutes. Zahlungsaufschub ist ausgeschlossen.

(2) In den Fällen des § 24 Abs. 1 Nr. 2 und der §§ 50 bis 53 des Zollgesetzes ist die Essigsäuresteuer nach § 160 Abs. 2 zu bemessen.

(3) In den Fällen der §§ 50 bis 53 des Zollgesetzes ist die Essigsäure von der Steuer befreit, wenn versteuerte Essigsäure ausgeführt wird oder ausgeführt worden ist. Ist in den Fällen der §§ 50 und 51 des Zollgesetzes das Ersatzgut unter Verwendung von Essigsäure hergestellt worden, die nach § 165 Abs. 2 von der Steuer befreit ist, so ist die eingeführte Essigsäure unter den Bedingungen des § 165 Abs. 2 von der Steuer befreit.

(4) Der Bundesminister der Finanzen kann, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, durch Rechtsverordnung Steuerfreiheit für Essigsäure anordnen, die unter den Voraussetzungen in das Monopolgebiet einget, unter denen sie bei einer Einfuhr in das Zollgebiet nach § 24 Abs. 1 des Zollgesetzes vom Zoll befreit werden kann. An die Stelle des Zollgebiets tritt dabei das Monopolgebiet. Die Ermächtigungen des § 24 Abs. 2 und 3 des Zollgesetzes gelten für die Steuerbefreiungen entsprechend.“

Sechster Abschnitt

Das Schaumweinsteuergesetz in der Fassung vom 26. Oktober 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 764):

1. In § 1 Abs. 3 werden nach dem Wort „Zollauschlüsse“ die Worte „und Zollfreiegebiete“ eingefügt.

2. § 7 erhält die folgende Fassung:

„§ 7

(1) Wird Schaumwein in das Erhebungsgebiet eingeführt, so gelten für die Entstehung der Steuerschuld und den Zeitpunkt, der für ihre Bemessung maßgebend ist, für die Person des Steuerschuldners, die persönliche Haftung, die Fälligkeit, für den Erlaß und die Erstattung der Steuer und für das Steuerverfahren die Vorschriften des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) sinngemäß. Dies gilt auch dann, wenn Zoll nicht zu erheben ist. Zahlungsaufschub ist unzulässig.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, durch Rechtsverordnung Steuerfreiheit für Schaumwein anordnen, der unter den Voraussetzungen in das Erhebungsgebiet eingeht, unter denen er bei einer Einfuhr in das Zollgebiet nach § 24 Abs. 1 des Zollgesetzes vom Zoll befreit werden kann. An die Stelle des Zollgebiets tritt dabei das Erhebungsgebiet. Die Ermächtigungen des § 24 Abs. 2 und 3 des Zollgesetzes gelten für die Steuerbefreiungen entsprechend.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung die Fälligkeit und das Verfahren abweichend von Absatz 1 regeln, soweit dies zur Anpassung an die Behandlung des im Erhebungsgebiet hergestellten Schaumweins oder wegen besonderer Verhältnisse bei der Einfuhr erforderlich ist.

(4) § 80 des Zollgesetzes gilt entsprechend.“

3. In § 15 Nr. 1 werden die Worte „andere Zollausschlüsse“ ersetzt durch die Worte „Zollausschlüsse und andere Zollfreigebiete“.

Siebenter Abschnitt

Das Zündwarensteuergesetz in der Fassung vom 9. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 729):

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Zollausschlüsse“ die Worte „und der Zollfreigebiete“ eingefügt.

2. § 6 erhält die folgende Fassung:

„§ 6

(1) Werden Zündwaren in das Erhebungsgebiet eingeführt, so gelten für die Entstehung der Steuerschuld und den Zeitpunkt, der für ihre Bemessung maßgebend ist, für die Person des Steuerschuldners, die persönliche Haftung, die Fälligkeit, für den Erlaß und die Erstattung der Steuer und für das Steuerverfahren die Vorschriften des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) sinngemäß. Dies gilt auch dann, wenn Zoll nicht zu erheben ist. In den Fällen des § 36 Abs. 2 des Zollgesetzes entsteht die Steuerschuld mit der Freigabe der Zündwaren. Zahlungsaufschub ist unzulässig.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, durch Rechtsverordnung Steuerfreiheit für Zündwaren anordnen, die unter den

Voraussetzungen in das Erhebungsgebiet eingeht, unter denen sie bei einer Einfuhr in das Zollgebiet nach § 24 Abs. 1 des Zollgesetzes vom Zoll befreit werden können. An die Stelle des Zollgebiets tritt dabei das Erhebungsgebiet. Die Ermächtigungen des § 24 Abs. 2 und 3 des Zollgesetzes gelten für die Steuerbefreiungen entsprechend.

(3) § 80 des Zollgesetzes gilt entsprechend.“

3. In § 13 Nr. 1 werden die Worte „andere Zollausschlüsse“ ersetzt durch die Worte „Zollausschlüsse und andere Zollfreigebiete“.

Achter Abschnitt

Das Leuchtmittelsteuergesetz in der Fassung vom 22. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 613):

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Zollausschlüsse“ die Worte „und Zollfreigebiete“ eingefügt.

2. § 7 erhält die folgende Fassung:

„§ 7

(1) Werden Leuchtmittel in das Erhebungsgebiet eingeführt, so gelten für die Entstehung der Steuerschuld und den Zeitpunkt, der für ihre Bemessung maßgebend ist, für die Person des Steuerschuldners, die persönliche Haftung, die Fälligkeit, für den Erlaß und die Erstattung der Steuer und für das Steuerverfahren die Vorschriften des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) sinngemäß. Dies gilt auch dann, wenn Zoll nicht zu erheben ist. Zahlungsaufschub ist unzulässig.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, durch Rechtsverordnung Steuerfreiheit für Leuchtmittel anordnen, die unter den Voraussetzungen in das Erhebungsgebiet eingeht, unter denen sie bei einer Einfuhr in das Zollgebiet nach § 24 Abs. 1 des Zollgesetzes vom Zoll befreit werden können. An die Stelle des Zollgebiets tritt dabei das Erhebungsgebiet. Die Ermächtigungen des § 24 Abs. 2 und 3 des Zollgesetzes gelten für die Steuerbefreiungen entsprechend.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung die Fälligkeit und das Verfahren abweichend von Absatz 1 regeln, soweit dies zur Anpassung an die Behandlung der im Erhebungsgebiet hergestellten Leuchtmittel oder wegen besonderer Verhältnisse bei der Einfuhr erforderlich ist.

(4) § 80 des Zollgesetzes gilt entsprechend.

(5) Der Steuerwert für eingeführte Leuchtmittel stimmt mit dem Steuerwert nach § 4 für gleichartige inländische Erzeugnisse überein.“

3. In § 8 Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „verbracht“ die Worte eingefügt „oder unter zollamtlicher Überwachung nach § 27 des Zollgesetzes zum Ausrüsten, zum Bau, Umbau oder Ausbessern von Schiffen oder Luftfahrzeugen verwendet“.

4. In § 13 Nr. 1 werden die Worte „andere Zollausschlüsse“ ersetzt durch die Worte „Zollausschlüsse und andere Zollfreigebiete“.

Neunter Abschnitt

Das Spielkartensteuergesetz in der Fassung vom 3. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 681):

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Zollausschlüsse“ die Worte „und Zollfreigebiete“ eingefügt.
2. § 6 erhält die folgende Fassung:

„§ 6

(1) Werden Spielkarten in das Erhebungsgebiet eingeführt, so gelten für die Entstehung der Steuerschuld und den Zeitpunkt, der für ihre Bemessung maßgebend ist, für die Person des Steuerschuldners, die persönliche Haftung, die Fälligkeit, für den Erlaß und die Erstattung der Steuer und für das Steuerverfahren die Vorschriften des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) sinngemäß. Dies gilt auch dann, wenn Zoll nicht zu erheben ist. Zahlungsaufschub ist unzulässig.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, durch Rechtsverordnung Steuerfreiheit für Spielkarten anordnen, die unter den Voraussetzungen in das Erhebungsgebiet eingehen, unter denen sie bei einer Einfuhr in das Zollgebiet nach § 24 Abs. 1 des Zollgesetzes vom Zoll befreit werden können. An die Stelle des Zollgebiets tritt dabei das Erhebungsgebiet. Die Ermächtigungen des § 24 Abs. 2 und 3 des Zollgesetzes gelten für die Steuerbefreiungen entsprechend.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung die Fälligkeit und das Verfahren abweichend von Absatz 1 regeln, soweit dies zur Anpassung an die Behandlung der im Erhebungsgebiet hergestellten Spielkarten oder wegen besonderer Verhältnisse bei der Einfuhr erforderlich ist.

(4) § 80 des Zollgesetzes gilt entsprechend.“

3. In § 14 Nr. 1 werden die Worte „andere Zollausschlüsse“ ersetzt durch die Worte „Zollausschlüsse und andere Zollfreigebiete“.

Zehnter Abschnitt

Das Süßstoffgesetz vom 1. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 111), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Süßstoffgesetzes vom 31. Mai 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 318):

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Zollausschlüsse“ die Worte „und Zollfreigebiete“ eingefügt.
2. § 6a erhält die folgende Fassung:

„§ 6 a

(1) Wird Süßstoff in das Erhebungsgebiet eingeführt, so gelten für die Entstehung der Steuerschuld und den Zeitpunkt, der für ihre Bemessung maßgebend ist, für die Person des Steuerschuldners, die persönliche Haftung, die Fälligkeit, für den Erlaß und die Erstattung der Steuer und für das Steuerverfahren die Vorschriften des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I

S. 737) sinngemäß. Dies gilt auch dann, wenn Zoll nicht zu erheben ist. Zahlungsaufschub ist unzulässig.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, durch Rechtsverordnung Steuerfreiheit für Süßstoff anordnen, der unter den Voraussetzungen in das Erhebungsgebiet eingeht, unter denen er bei einer Einfuhr in das Zollgebiet nach § 24 Abs. 1 des Zollgesetzes vom Zoll befreit werden kann. An die Stelle des Zollgebiets tritt dabei das Erhebungsgebiet. Die Ermächtigungen des § 24 Abs. 2 und 3 des Zollgesetzes gelten für die Steuerbefreiungen entsprechend.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung die Fälligkeit und das Verfahren abweichend von Absatz 1 regeln, soweit dies zur Anpassung an die Behandlung des im Erhebungsgebiet hergestellten Süßstoffs oder wegen besonderer Verhältnisse bei der Einfuhr erforderlich ist.

(4) § 80 des Zollgesetzes gilt entsprechend.

(5) Wer als Reisender Süßstoff zum Reiseverbrauch mit sich führt, bedarf zu dessen Einfuhr, sofern der Süßstoff nach Absatz 2 von der Steuer befreit wird, keiner Erlaubnis.“

3. In § 13 a Nr. 1 werden die Worte „andere Zollausschlüsse“ ersetzt durch die Worte „Zollausschlüsse und andere Zollfreigebiete“.

Elfter Abschnitt

Das Mineralölsteuergesetz in der Fassung vom 5. Dezember 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1833), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Anpassung des Mineralölsteuergesetzes, der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes und der Zuckersteuervergütungsordnung an den Deutschen Zolltarif 1961 vom 9. Januar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 48):

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Zollausschlüsse“ die Worte „und Zollfreigebiete“ eingefügt.
- b) Dem Absatz 3 wird der folgende Satz angefügt: „Schmiermittel bleiben von der Anteilsteuer frei, soweit sie im Erhebungsgebiet mit unversteuertem Mineralöl hergestellt werden dürfen.“

2. § 7 erhält die folgende Fassung:

„§ 7

(1) Wird Mineralöl in das Erhebungsgebiet eingeführt oder zu einem besonderen Zollverkehr abgefertigt, so gelten für die Entstehung der Steuerschuld und den Zeitpunkt, der für ihre Bemessung maßgebend ist, für die Person des Steuerschuldners, die persönliche Haftung, die Fälligkeit, den Zahlungsaufschub, für den Erlaß und die Erstattung der Steuer und für das Steuerverfahren die Vorschriften des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) sinngemäß. Dies gilt auch, wenn Zoll nicht zu erheben ist. Die Steuerschuld für Mineralöl, das unversteuert zur Zollgutverwendung abgefertigt worden ist, entsteht, wenn das Mineralöl zu einer Verwendung

abgegeben wird, die nach dem Inhalt der Bewilligung nur zur Steuerermäßigung führt; Steuerschuldner ist in diesem Falle, wer das Mineralöl abgibt.

(2) Durch Rechtsverordnung kann, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, Steuerfreiheit für Mineralöl unter den Voraussetzungen angeordnet werden, unter denen es bei einer Einfuhr in das Zollgebiet nach § 24 Abs. 1 oder nach § 25 Abs. 2 des Zollgesetzes vom Zoll befreit werden kann. An die Stelle des Zollgebiets tritt dabei das Erhebungsgebiet. Die Ermächtigungen des § 24 Abs. 2 und 3 des Zollgesetzes gelten für die Steuerbefreiungen entsprechend.

(3) Durch Rechtsverordnung können die Fälligkeit, der Zahlungsaufschub und das Verfahren abweichend von Absatz 1 geregelt werden, soweit dies zur Anpassung an die Behandlung des im Erhebungsgebiet hergestellten Mineralöls oder wegen besonderer Verhältnisse bei der Einfuhr erforderlich ist.

(4) § 80 des Zollgesetzes gilt entsprechend.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für die Anteilsteuer nach § 1 Abs. 3."

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Mineralöl darf unversteuert unter Steueraufsicht

1. aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt oder zum Zollverkehr abgefertigt werden, zur Zollgutverwendung jedoch nicht, wenn die Verwendung nach dem Inhalt der Bewilligung nur zu einer Steuerermäßigung nach diesem Gesetz führt,

2. zur weiteren Bearbeitung in einen Herstellungsbetrieb gebracht werden.“

b) Absatz 3 Nr. 2 erhält die folgende Fassung:

„2. zum Bau, zum Umbau, zum Ausbessern oder zum ersten Ausrüsten von Schiffen oder Luftfahrzeugen und als Luftfahrtbetriebsstoff im zivilen Luftverkehr,“.

c) In Absatz 3 Nr. 3 werden hinter dem Wort „gewerblichen“ die Worte „oder gemeinnützigen“ eingefügt.

4. § 10 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß die Steuer erstattet wird für Benzin, das unter Voraussetzungen abgegeben wird, unter denen bei der Einfuhr nach zwischenstaatlichem Brauch Zoll nicht erhoben wird.“

5. In § 15 Abs. 2 Nr. 5 werden die Worte „§ 7 Abs. 3 dieses Gesetzes und“ ersetzt durch die Worte „§ 7 Abs. 2 und 3, § 10 dieses Gesetzes und“.

Zwölfter Abschnitt

Das Tabaksteuergesetz vom 6. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 169), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 23. Februar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 128):

1. In § 2 Abs. 1

a) werden in Satz 1 nach dem Wort „Zollausschlüsse“ die Worte „und Zollfreigebiete“ eingefügt;

b) werden in Satz 2 die Worte „andere Zollausschlüsse“ ersetzt durch die Worte „Zollausschlüsse und andere Zollfreigebiete“.

2. In § 5 Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „Zollager oder ein Zolleigenlager“ ersetzt durch die Worte „oder ein privates Zollgutlager“.

3. In § 13 werden nach den Worten „Für Tabakerzeugnisse, die“ die Worte „in das Erhebungsgebiet“ eingefügt.

4. § 14 erhält die folgende Fassung:

„§ 14

(1) Für die Entstehung der Steuerschuld und den Zeitpunkt, der für ihre Bemessung maßgebend ist, für die Person des Steuerschuldners, für die persönliche Haftung, für den Erlaß und die Erstattung der Steuer und für das Steuerungsverfahren gelten die Vorschriften des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) sinngemäß. Dies gilt auch dann, wenn Zoll nicht zu erheben ist. In den Fällen des § 36 Abs. 2, des § 50 Abs. 1 und des § 51 des Zollgesetzes entsteht die Steuerschuld mit der Freigabe der Erzeugnisse. Werden Tabakerzeugnisse, die zum freien Verkehr abgefertigt oder nach § 39 Abs. 1 Satz 1 des Zollgesetzes angeschrieben worden sind, im Anschluß daran in einem Zollaufschublager gelagert, so entsteht die Steuerschuld erst mit ihrer Entnahme vom Lager.

(2) Die nach Absatz 1 entstandene Steuerschuld fällt weg, wenn die Erzeugnisse in einen Herstellungsbetrieb oder ein Zigarrensteuerlager aufgenommen werden.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, durch Rechtsverordnung Steuerfreiheit für Tabakerzeugnisse anordnen, die unter den Voraussetzungen in das Erhebungsgebiet eingehen, unter denen sie bei einer Einfuhr in das Zollgebiet nach § 24 Abs. 1 des Zollgesetzes vom Zoll befreit werden können. An die Stelle des Zollgebiets tritt dabei das Erhebungsgebiet. Die Ermächtigungen des § 24 Abs. 2 und 3 des Zollgesetzes gelten für die Steuerbefreiungen entsprechend.

(4) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung das Verfahren abweichend von Absatz 1 Satz 1 regeln, soweit dies zur Anpassung an die Behandlung der im Erhebungsgebiet hergestellten Tabakerzeugnisse oder wegen besonderer Verhältnisse bei der Einfuhr erforderlich ist.“

5. § 15 erhält die folgende Fassung:

„§ 15

Eingeführte Tabakerzeugnisse müssen in dem Zeitpunkt ordnungsgemäß verpackt und versteuert sein (§§ 6 und 10), in dem die Steuerschuld entsteht.“

6. § 16 wird gestrichen.

7. In § 17 erhält die Nummer 3 die folgende Fassung:
 „3. für Tabakerzeugnisse, die als Zollgut erstmals der zollamtlichen Überwachung vorenthalten oder entzogen werden (§ 57 Abs. 1 des Zollgesetzes).“
8. In § 24
 a) werden in Absatz 2 die Worte „in das Zollausschlüsse“ ersetzt durch die Worte „aus dem Erhebungsgebiet“;
 b) werden in Absatz 3 Satz 2 die Worte „in das Zollausschlüsse“ ersetzt durch die Worte „aus dem Erhebungsgebiet“.
9. In § 49 Abs. 3 werden die Worte „in das Zollausschlüsse“ ersetzt durch die Worte „aus dem Erhebungsgebiet“.
10. Die Überschrift vor § 50 und der § 50 erhalten die folgende Fassung:
 „c) Lagerung von Rohtabak
 § 50
 Rohtabakhändler und Hersteller von Tabakerzeugnissen, von Kautabak und von Schnupftabak dürfen Rohtabak in Tabaklagern und in den angemeldeten Räumen ihrer Betriebe lagern. In den Betriebsräumen darf nur verarbeitungsreifer Rohtabak gelagert werden. Die Vorschriften des Zollgesetzes über Zollgutlager und Zollaufschublager bleiben unberührt.“
11. Die Überschrift vor § 51 und der § 51 werden gestrichen. Der Buchstabe „e)“ der Überschrift zu § 52 wird durch den Buchstaben „d)“ ersetzt.
12. § 65 erhält die folgende Fassung:
 „§ 65
 (1) Schuldner des Tabaksteuerausgleichs ist
 1. wenn Rohtabak, der in das Erhebungsgebiet eingeführt wird, erstmals der zollamtlichen Überwachung vorenthalten oder entzogen wird, die Person, die den Rohtabak der zollamtlichen Überwachung vorenthält oder entzieht,
2. der Tabakpflanzer oder der Besitzer des Rohtabaks, der verpflichtet ist, den Rohtabak zum Verwiegen vorzuführen,
 3. in den anderen Fällen die Person, die verpflichtet ist, den Rohtabak unter zollamtliche Überwachung zu stellen oder ihn in der zollamtlichen Überwachung zu erhalten.
 (2) Wird Rohtabak, der in das Erhebungsgebiet eingeführt worden ist, nach der Gestellung oder Vorführung weiterbefördert, so gelten für die Haftung für den Tabaksteuerausgleich die Vorschriften des Zollgesetzes über die Haftung des Zollbeteiligten entsprechend.“
13. In § 76 a sind in Absatz 1 die Klammerangabe „(§ 62 des Zollgesetzes)“ zu streichen und in Absatz 2 letzter Satz nach „§ 14“ die Angabe „Abs. 1 und 2“ zu ersetzen durch die Angabe „Abs. 1, 3 und 4“.
14. Die Überschrift zu § 93 und der § 93 erhalten die folgende Fassung:
 „1. Nichtverfolgung von Steuervergehen
 § 93
 § 80 des Zollgesetzes gilt entsprechend.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1962 in Kraft. Artikel 1 tritt, soweit die entsprechende Geltung des § 80 des Zollgesetzes bestimmt wird, am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 16. August 1961

Für den Bundespräsidenten
 Der Präsident des Bundesrates
 Dr. Meyers

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
 Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
 Etzel

Elftes Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Vom 16. August 1961

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 791), zuletzt geändert durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 29. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 831), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

„2. wenn eine juristische Person dem Willen eines Unternehmers derart untergeordnet ist, daß sie keinen eigenen Willen hat (Organgesellschaft). Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in sein Unternehmen eingegliedert ist. Die Voraussetzung gilt als nicht erfüllt, wenn dem Unternehmer nicht mehr als fünfundsiebzig vom Hundert der Anteile an der juristischen Person gehören oder wenn ihm nicht mehr als fünfundsiebzig vom Hundert der Stimmrechte zustehen.“

2. In § 4 werden in Ziffer 1 der Buchstabe a und die Bezeichnung „b)“ gestrichen.

3. In § 4 werden die Ziffern 4 und 4a durch folgende Ziffer 4 ersetzt:

„4. die Lieferungen der in der Freiliste 3 (Anlage 1) bezeichneten Rohstoffe, Halberzeugnisse und Lebensmittel im Großhandel, soweit der Unternehmer die Gegenstände erworben, sie nicht oder lediglich in einer im anliegenden Verzeichnis (Anlage 2) besonders zugelassenen Weise bearbeitet oder verarbeitet und die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit buchmäßig nachgewiesen hat. Die Lieferung eines durch eine besonders zugelassene Bearbeitung oder Verarbeitung entstandenen Gegenstands ist nur dann steuerfrei, wenn der gelieferte Gegenstand in der Freiliste 3 genannt ist. Setzt der Unternehmer Gegenstände auch außerhalb des Großhandels um, so tritt die Steuerfreiheit für die Lieferungen im Großhandel nur dann ein, wenn im letzten vorangegangenen Kalenderjahr entweder

- a) die Lieferungen im Einzelhandel nicht mehr als neunzig vom Hundert des Gesamtumsatzes nach § 1 Ziff. 1 und 2 betragen und die Lieferungen im Großhandel 5000 Deutsche Mark überschritten oder
- b) die Lieferungen im Großhandel 500 000 Deutsche Mark überschritten haben;“.

4. § 4 Ziff. 10 erhält folgende Fassung:

- „10. a) die Verpachtungen und Vermietungen von Grundstücken, von Berechtigungen, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke Anwendung finden, und von staatlichen Hoheitsrechten, die sich auf die Nutzungen von Grund und Boden beziehen. Die Beherbergung in Gaststätten ist steuerpflichtig;
- b) die Überlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen zur Nutzung auf Grund eines auf Übertragung des Eigentums gerichteten Vertrages oder Vorvertrages;
- c) die Bestellung von Erbbaurechten und die Bestellung und Veräußerung von Dauerwohnrechten und Dauernutzungsrechten;“.

5. In § 4 erhält die Ziffer 14 folgende Fassung:

„14. die Leistungen von staatlich genehmigten und beaufsichtigten privaten Schulen sowie von sonstigen Schulen und Einrichtungen, die Lehrgänge zur Berufsausbildung und Berufsbildung veranstalten, wenn die Schulen und Einrichtungen wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken oder dem Zweck eines Berufsverbandes dienen oder nach Art einer Stiftung verwaltet werden oder als Ersatz für öffentliche Schulen dienen und durch ihre Arbeit das öffentliche Schulwesen ergänzen und fördern, sofern die Entgelte die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Selbstkosten nicht übersteigen;“.

6. In § 4 Ziff. 15 werden hinter dem Wort „Krankenanstalten“ die Worte „und Altersheimen“ eingefügt.

7. In § 4 wird die Ziffer 17 gestrichen.

8. In § 4 erhält die Ziffer 19 folgende Fassung:

„19. die Lieferungen und der Eigenverbrauch von Gegenständen, die der Unternehmer innerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebs erzeugt hat und selbst liefert, wenn solche Gegenstände im Inland erzeugt zu werden pflegen, sowie solche Leistungen, die in der Aufzucht und in dem Halten von Vieh innerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebs bestehen;“.

9. In § 4 erhält die Ziffer 20 folgende Fassung:

„20. die Lieferungen von Milcherzeugnissen im Großhandel durch Unternehmer, die diese Gegenstände aus erworbener Milch, aus erworbenem Fettgehalt von Milch oder aus erworbenen anderen Milcherzeugnissen her-

gestellt haben; das Reifenlassen und das Paraffinieren von Käse sind keine Herstellung im Sinne dieser Vorschrift. Milch-erzeugnisse im Sinne des Satzes 1 sind

- a) Sauermilch, Yoghurt, Kefir und ähnliche;
- b) entrahmte Milch (Magermilch), saure Magermilch, Magermilch-Yoghurt und Magermilch-Kefir;
- c) Molke und Molkenerzeugnisse (z. B. Molkenpulver und Molkenpaste);
- d) Buttermilch und geschlagene Buttermilch;
- e) Sahne (Rahm), Fettgehalt der Milch, Kaffeesahne, Trinksahne, saure Sahne und Schlagsahne;
- f) Milch- und Sahnedauerwaren (z. B. sterilisierte Milch, sterilisierte Sahne, Kondensmilch, Blockmilch, Blocksahne, Kondensmagermilch, Milchpulver, Sahnepulver, Magermilchpulver — auch mit Zusätzen anderer Stoffe bis zu fünfundzwanzig vom Hundert des Fertigerzeugnisses — und Milchzucker);
- g) Butter, Butterschmalz; Käse, Schmelzkäse und Käsezubereitungen im Sinne der ernährungswirtschaftlichen Vorschriften;
- h) Milchmischgetränke aus Milch oder Milcherzeugnissen, wenn der Anteil an Milch oder Milcherzeugnissen mindestens fünfundsiebzig vom Hundert des Fertigerzeugnisses beträgt;
- i) Mischprodukte aus den unter den Buchstaben a bis h bezeichneten Erzeugnissen, die der menschlichen oder tierischen Ernährung dienen;“.

10. In § 4 erhält die Ziffer 21 folgende Fassung:

„21. die Umsätze von Vereinigungen, deren satzungsgemäßer Zweck die Vattertierhaltung, die Förderung der Tierzucht, die künstliche Tierbesamung, die Milchkontrolle oder die Trocknung von Feldfrüchten ist, soweit die Umsätze unmittelbar den Zwecken der bezeichneten Vereinigungen dienen, sowie die Umsätze der Melkgenossenschaften und Melkgemeinschaften von Landwirten, soweit es sich bei diesen Umsätzen um Melkleistungen und um die Beförderung der Milch und von Milcherzeugnissen zwischen dem landwirtschaftlichen Betrieb und der Molkerei handelt;“.

11. In § 4 wird hinter Ziffer 22 folgende Ziffer 23 angefügt:

„23. die Umsätze der vom Bund, den Ländern, den Gemeinden oder den Gemeindeverbänden im öffentlichen Interesse geführten Theater und Museen. Das gleiche gilt für die Umsätze der von anderen Unternehmern geführten Theater und Museen, wenn durch eine Bescheinigung der zuständigen obersten Landesbehörde oder einer von dieser beauftragten Stelle nachgewiesen

wird, daß sie die gleichen kulturellen Aufgaben wie die in Satz 1 bezeichneten Theater und Museen erfüllen. Museen im Sinne dieser Vorschrift sind wissenschaftliche Sammlungen, Kunstsammlungen sowie Denkmäler der Bau- und Gartenbaukunst;“.

12. In § 4 wird hinter Ziffer 23 folgende Ziffer 24 angefügt:

„24. die von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien oder von Volkshochschulen durchgeführten Vorträge, Kurse oder sonstigen Veranstaltungen wissenschaftlicher und belehrender Art, wenn die Einnahmen vorwiegend zur Deckung der Unkosten verwendet werden;“.

13. In § 4 wird hinter Ziffer 24 folgende Ziffer 25 angefügt:

„25. die Lieferungen und der Eigenverbrauch von Frischmilch, entrahmter Milch und Buttermilch;“.

14. In § 4 wird hinter Ziffer 25 folgende Ziffer 26 angefügt:

- „26. die Lieferungen im Großhandel von
- a) Erzen (ausgenommen Edelmetallerze), Schwefelkies einschließlich der Abbrände, Bauxit und Tonerde;
 - b) metallhaltigen Schlacken, Aschen und anderen Rückständen, die bei der Verhüttung auf die unter Buchstaben c und d bezeichneten Gegenstände entstanden sind;
 - c) metallhaltigen Zwischenerzeugnissen, soweit diese Gegenstände bei der Verhüttung entstanden sind und zum weiteren Verhütten auf Nichteisenmetalle oder auf Legierungen aus diesen Metallen verwendet werden;
 - d) Nichteisenmetallen und Legierungen aus diesen Metallen, die durch Verhütten entstanden sind;
 - e) Bruch und Abfällen von unedlen Metallen und deren Legierungen;
 - f) Dolomit, Magnesit, Karnallit, magnesiumhaltigen Rückständen, magnesiumhaltigen Wässern und wasserfreiem Magnesiumchlorid, soweit diese Gegenstände für die Verhüttung auf metallisches Magnesium oder Magnesiumlegierungen verwendet werden.“

15. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Besteuerungsmaßstab für die Einfuhr

(1) Die Ausgleichsteuer wird nach dem Wert des eingeführten Gegenstandes bemessen. Maßgebend sind die jeweils geltenden Vorschriften des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) und seiner Durchführungsverordnungen über den Zollwert und dessen Feststellung. Dies gilt auch für ausgleichsteuerpflichtige Gegenstände, die nicht dem Wertzoll unter-

liegen. Dem Wert ist der auf den Gegenstand entfallende Betrag an Zoll und Verbrauchsteuer (ausschließlich der Ausgleichsteuer) hinzuzurechnen.

(2) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung zur Vereinfachung der Abfertigung für die Bemessung der Ausgleichsteuer für Gegenstände oder Gruppen von Gegenständen derselben Zolltarifnummer Durchschnittswerte festsetzen, die dem Durchschnitt der Werte (Absatz 1) während der letzten nachprüfaren sechs Monate entsprechen. Der Durchschnittswert tritt an die Stelle des in Absatz 1 bezeichneten Wertes."

16. In § 7 Abs. 2 erhalten die Ziffer 1 und Ziffer 2 Buchstaben a und b folgende Fassung:

„1. auf drei vom Hundert für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von Nahrungsfetten (Butter, Butterschmalz, Margarine, Kunstspeise- und Plattenfett, pflanzliche Öle) und Zucker;

2. auf einundeinhalb vom Hundert für die Lieferungen und den Eigenverbrauch

a) von Gegenständen, die der Unternehmer innerhalb eines forstwirtschaftlichen Betriebs erzeugt hat und selbst liefert, wenn solche Gegenstände im Inland erzeugt zu werden pflegen;

b) von Getreide; von Mehl, Schrot oder Kleie von Getreide und von daraus hergestellten Backwaren; von Graupen, Grütze, Kernen oder Flocken von Getreide sowie von Grieß und Teigwaren;“.

17. In § 7 Abs. 2 Ziff. 2 wird hinter Buchstabe b folgender Buchstabe c angefügt:

„c) von Büchern und Broschüren einschließlich Lieferungs- und Loseblattwerken, deren Inhalt vorwiegend aus Text, Bildern oder Karten besteht, sowie von Musiknoten und kartographischen Erzeugnissen; ausgenommen sind Bücher und Broschüren, die auf Grund des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 9. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 377) in der jeweils geltenden Fassung in eine Liste aufgenommen sind, die zum überwiegenden Teil Anschriften und Fahrpläne enthalten (z. B. Adreß- und Kursbücher) oder deren Inhalt überwiegend der geschäftlichen Werbung dient, sowie Geschäftsberichte.“

18. In § 7 Abs. 3 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Setzt der Unternehmer Gegenstände auch außerhalb des Großhandels „m, so findet der ermäßigte Steuersatz nur dann Anwendung, wenn im letzten vorangegangenen Kalenderjahr entweder

1. die Lieferungen im Einzelhandel nicht mehr als neunzig vom Hundert des Gesamtumsatzes nach § 1 Ziff. 1 und 2 betragen und die Lieferungen im Großhandel 5000 Deutsche Mark überschritten oder

2. die Lieferungen im Großhandel 500 000 Deutsche Mark überschritten haben.“

19. In § 7 Abs. 4 werden in Satz 2 hinter den Worten „der in Absatz 2 Ziff. 2b genannten Gegenstände“ die Worte „sowie von Frischmilch, entrahmter Milch und Buttermilch“ eingefügt.

20. § 7 a erhält folgende Fassung:

„§ 7 a

(1) Unternehmer, deren Gesamtumsatz im laufenden Kalenderjahr 120 000 Deutsche Mark nicht übersteigt und in deren Gesamtumsatz keine Umsätze aus den in Absatz 2 bezeichneten Tätigkeiten enthalten sind, können von ihren steuerpflichtigen Umsätzen einen Betrag von 12 000 Deutsche Mark absetzen. Unterliegen die Umsätze verschiedenen Steuersätzen, so ist der Abzug jeweils von den dem höchsten Steuersatz unterliegenden Umsätzen vorzunehmen.

(2) Unternehmer, deren Gesamtumsatz im laufenden Kalenderjahr 120 000 Deutsche Mark nicht übersteigt, können, wenn in ihrem Gesamtumsatz lediglich Umsätze aus freiberuflicher Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes oder aus einer Tätigkeit als Handelsvertreter oder Makler enthalten sind, von ihren steuerpflichtigen Umsätzen einen Betrag von 20 000 Deutsche Mark absetzen.

(3) Unternehmer, deren Gesamtumsatz im laufenden Kalenderjahr 120 000 Deutsche Mark nicht übersteigt und sich aus Umsätzen der in Absatz 1 und in Absatz 2 bezeichneten Art zusammensetzt, können von ihren steuerpflichtigen Umsätzen der in Absatz 2 bezeichneten Art einen Betrag von 20 000 Deutsche Mark absetzen. Sind die Umsätze aus der in Absatz 2 bezeichneten Art geringer als 20 000 Deutsche Mark, so kann der nicht verbrauchte Rest des absetzbaren Betrages von 20 000 Deutsche Mark bis zu einem Höchstbetrag von 12 000 Deutsche Mark von den Umsätzen der in Absatz 1 bezeichneten Art abgesetzt werden; Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, in Fällen, in denen der Gesamtumsatz 120 000 Deutsche Mark geringfügig überschreitet, die Besteuerung durch Rechtsverordnung so zu mildern, daß auf die volle Besteuerung stufenweise übergeleitet wird.“

21. § 7 b erhält folgende Fassung:

„§ 7 b

Die Steuer ermäßigt sich auf eins vom Hundert für die im Großhandel ausgeführten Lieferungen von geschlachteten Rindern im ganzen, in Hälften oder in Vierteln, von geschlachteten Schweinen im ganzen oder in Hälften, von geschlachteten Kälbern und Schafen im ganzen oder in Hälften und von geschlachtetem Hausgeflügel im ganzen, wenn der Unternehmer die Tiere als Schlachtvieh oder als Schlacht-

geflügel lebend erworben und die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung buchmäßig nachgewiesen hat."

22. Hinter § 7b wird folgender § 7c angefügt:

„§ 7c

(1) Die Steuer ermäßigt sich auf eins vom Hundert für die Lieferungen von Traubenmaische und Traubenmost zur Weinbereitung und von Wein im Großhandel, soweit der Unternehmer diese Gegenstände aus erworbenen Trauben, aus erworbener Traubenmaische oder aus erworbenem Traubenmost in weinrechtlich zulässiger Weise hergestellt oder soweit er erworbenen Wein einer weinrechtlich zulässigen Behandlung unterzogen hat. Für den Begriff Wein gelten die Vorschriften des Weingesetzes.

(2) Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Voraussetzungen buchmäßig nachgewiesen sind."

23. Die Überschrift vor § 8 und der § 8 werden gestrichen.

24. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Ausgleichsteuer gilt § 15 Abs. 2.“

25. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

(1) Die Ausgleichsteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Reichsabgabenordnung.

(2) Für die Ausgleichsteuer gelten die Vorschriften für Zölle (ausgenommen §§ 24 und 25 des Zollgesetzes) sinngemäß; § 6 und der Absatz 5 bleiben unberührt. Dabei sind Gegenstände, die nicht dem Wertzoll unterliegen, wie solche zu behandeln, die dem Wertzoll unterliegen.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung unter den sinngemäß anzuwendenden Voraussetzungen der §§ 24 und 25 Abs. 2 und 4 des Zollgesetzes Steuerfreiheit oder Steuerermäßigung anordnen, soweit durch sie nicht unangemessene Steuervorteile entstehen.

(4) Für Vermehrungssaatgut, das durch Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 3 des Zollgesetzes vom Zoll befreit ist, wird die Ausgleichsteuer auf den Betrag ermäßigt, der sich ergibt, wenn das Entgelt für das Gewinnen des Vermehrungssaatgutes im Zollaussland der Berechnung der Ausgleichsteuer zugrunde gelegt wird.

(5) In einzelnen besonders gelagerten Fällen können zur Vereinfachung des Verfahrens Erleichterungen bei der Anmeldung des Wertes zugelassen werden.

(6) § 80 des Zollgesetzes gilt entsprechend."

26. In § 18 Abs. 1 erhält die Ziffer 1 folgende Fassung:

„1. zur Durchführung dieses Gesetzes die in § 4 Ziff. 1, 2 und 18, § 5 Abs. 1 und Abs. 4 Ziff. 1, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 3 und 4, §§ 7a

und 16 vorgesehenen Bestimmungen zu erlassen, den Umfang der Steuervergütungen im Sinne des § 16 festzusetzen und die in diesem Gesetz verwendeten Begriffe näher zu bestimmen;“.

27. In § 18 Abs. 1 wird die Ziffer 4 gestrichen.

28. In § 18 Abs. 2 Ziff. 2 Buchstabe c werden hinter dem Wort „darstellt“ der Beistrich durch einen Strichpunkt ersetzt und das Wort „oder“ sowie die Buchstaben d und e gestrichen.

29. In § 18 Abs. 2 werden hinter Ziffer 2 folgende Ziffern 3 bis 5 eingefügt:

„3. zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß Umsätze, die im Zusammenhang mit einem zollamtlich bewilligten Bearbeitungs- und Verarbeitungsverkehr in einem Freihafen oder einer zollamtlich besonders zugelassenen Lagerung in einem Freihafen bewirkt werden, steuerlich wie im Inland bewirkte Umsätze zu behandeln sind, wenn für die Wiedereinfuhr der Waren Ausgleichsteuer nicht erhoben wird;

4. zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß die in

a) § 29 des Reichssiedlungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 7. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 364),

b) § 4 des Gesetzes zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung vom 31. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 122) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2405),

c) § 34 des Reichsheimstättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1291),

d) § 108 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 591),

e) § 64 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1215),

f) § 20 Kapitel II Vierter Teil der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 551),

g) Artikel 4 der Verordnung zur Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 17) und

h) § 14 der Verordnung zur beschleunigten Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker vom 10. März 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 292)

vorgesehene Umsatzsteuerfreiheit für Umsätze an die bei der Durchführung der vorstehend aufgeführten Gesetze und Ver-

ordnungen mitwirkenden Siedlungsunternehmen, Heimstättenausgeber, Verfahrensträger und anderen Stellen in folgender Weise durchgeführt wird:

Den vorstehend genannten Stellen wird zum Ausgleich der Umsatzsteuer, die auf den Umsätzen anderer Unternehmer an diese Stellen oder an die Bauherren (z. B. Siedler) ruht, auf Antrag ein Betrag vergütet, der dieser Umsatzsteuer entspricht, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) Die Umsätze müssen der Durchführung der oben aufgeführten Gesetze und Verordnungen dienen;
- b) der Antragsteller hat durch Bescheinigung der anderen Unternehmer auf ihren Rechnungen nachzuweisen, daß und zu welchem Steuersatz die Umsätze steuerpflichtig sind;
- c) der Antrag ist binnen einer Ausschlussfrist von 12 Monaten entweder nach Ablauf des Monats, in dem das Entgelt entrichtet worden ist oder nach Ablauf des Monats, in dem das Gebäude erstmalig bezogen oder die ländliche Siedlung zur Bewirtschaftung übergeben worden ist, zu stellen.

Der Antragsteller hat auf Anforderung die Vergütung zurückzuzahlen, wenn das Finanzamt nach der Festsetzung und Zahlung der Vergütung feststellt, daß die Voraussetzungen für die Bewilligung der Vergütung nicht oder nicht mehr vorliegen;

5. durch Rechtsverordnung in den Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz enthaltene Vorschriften auch insoweit aufzuheben, als zu ihrem Erlaß eine Ermächtigung nicht mehr vorhanden ist;".

Die bisherigen Ziffern 3 und 4 werden Ziffern 6 und 7.

30. In § 18 Abs. 3 werden die Bezeichnungen „a)“ und „b)“ durch die Zahlen „1.“ und „2.“, der Punkt hinter dem Wort „ergeben“ durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Ziffer 3 angefügt:

„3. für nach dem 31. August 1956 ausgeführte Lieferungen, die der Besteuerung nach Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes, des Zolltarifgesetzes und des Mineralölsteuergesetzes vom 9. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 735) unterliegen, wenn

- a) die für die Herstellung des Liefergegenstandes verwendeten Gegenstände aus dem Ausland unmittelbar oder im Wege der Durchfuhr durch das Inland in den Freihafen gelangt sind und die Wettbewerbsverhältnisse gegenüber anderen gleichartigen Unternehmen im Inland dem Erlaß der Steuer nicht entgegenstehen oder

- b) durch die Besteuerung Bearbeitungs- oder Verarbeitungsbetriebe im Freihafen in ihrer Existenz gefährdet werden.“

31. Hinter § 18 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In den Fällen, in denen auf Grund gesetzlicher Vorschrift dem Unternehmer für bestimmte Umsätze Steuerfreiheit und Steuervergütungen unter der Voraussetzung gewährt werden, daß er das Entgelt entsprechend kürzt, kann der Bundesminister der Finanzen, soweit die entsprechende Kürzung des Entgelts nicht vorgenommen worden ist, auf Verlangen des Leistungsempfängers die Vergünstigungen durch Zahlung eines Pauschalbetrages an den Leistungsempfänger ausgleichen.“

Artikel 2

§ 7 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr (Ausfuhrförderungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1379) wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 Ziff. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ist der Nachweis in dieser Weise nicht möglich oder nicht zumutbar, so kann das Finanzamt auf Antrag die Führung des Nachweises durch andere Belege zulassen.“

2. Der Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ausfuhrhändlervergütung kann auf Antrag nach § 16 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes in Verbindung mit den sinngemäß anzuwendenden Vorschriften der §§ 70 bis 76 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz gewährt werden, wenn

1. eine Lieferung im Sinne des Absatzes 1 bewirkt worden ist,
2. die Lieferung eines Gegenstandes an den Antragsteller nach § 4 Ziff. 4 des Umsatzsteuergesetzes steuerfrei gewesen ist und bei der Lieferung des Gegenstandes durch den Hersteller oder bei den anschließenden Lieferungen Umsatzsteuerbelastungen eingetreten sind oder
3. die Lieferung eines Gegenstandes an den Antragsteller nach den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) in der jeweils geltenden Fassung steuerfrei gewesen ist.“

Artikel 3

Die §§ 29, 30 und 47 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz werden aufgehoben.

Artikel 4

In der Freiliste 1 — Anlage 2 zur Ausgleichsteuerordnung — wird die Tarif-Nr. „27.09 Erdöl und Schieferöl, unbearbeitet“ gestrichen.

Artikel 5

(1) Die Vorschriften des Artikels 1 Nr. 4 bis 10, 13, 16, 17 und 20 bis 22 sind anzuwenden

1. im Falle der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten auf die Entgelte, die nach den in Absatz 2 bezeichneten Zeitpunkten vereinnahmt werden,
2. im Falle der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten auf die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die nach den in Absatz 2 bezeichneten Zeitpunkten bewirkt werden.

Maßgebend ist die Besteuerungsart, die für den Unternehmer an den in Absatz 2 bezeichneten Zeitpunkten gegolten hat.

(2) Die maßgeblichen Zeitpunkte im Sinne des Absatzes 1 sind

1. der 31. Dezember 1957
zu Artikel 1 Nr. 4;
2. der 30. September 1958
zu Artikel 1 Nr. 22;
3. der 31. Dezember 1960
zu Artikel 1 Nr. 7 und 20;
4. der 30. Juni 1961
zu Artikel 1 Nr. 5, 6, 8 bis 10, 13, 16, 17 und 21.

(3) Die Vorschrift des Artikels 1 Nr. 1 ist anzuwenden auf Leistungen, die nach dem 30. September 1961 bewirkt werden; die Vorschriften des Artikels 1 Nr. 3, 11, 12, 18 und der Artikel 3 sind anzuwenden auf Leistungen, die nach dem 30. Juni 1961 bewirkt werden.

(4) Die Vorschrift des Artikels 1 Nr. 14 ist auf Lieferungen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1961 und vor dem 1. Juli 1965 bewirkt werden.

(5) Die Vorschrift des Artikels 2 Nr. 1 ist auf Ausfuhrvorgänge anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1961 bewirkt werden; die Vorschrift des Artikels 2 Nr. 2 ist auf Ausfuhrvorgänge anzuwenden, die nach dem 30. September 1961 bewirkt werden.

Artikel 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 7

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft

am 1. Juli 1961 Artikel 1 Nr. 19,

am 1. Oktober 1961 Artikel 4 und die geänderten Ausgleichsteuersätze, deren Änderung durch Artikel 1 Nr. 16 herbeigeführt wird,

am 1. Januar 1962 Artikel 1 Nr. 2, 15, 24 und 25 mit der Maßgabe, daß der durch Artikel 1 Nr. 25 angefügte Absatz 6 des § 15 des Umsatzsteuergesetzes bereits am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft tritt.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 16. August 1961

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Dr. Meyers

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verteidigung
Strauß

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Anlage 1

(zu § 4 Ziff. 4)

**Freiliste 3
(Steuerfreier Großhandel)**

Begünstigte Rohstoffe, Halberzeugnisse und Lebensmittel sind:

1. Baumwolle roh, Abfälle davon, Spinnereiabfälle aller Art und Linters (auch in Papier- oder Pappenform gepreßt), auch gewaschen, gereinigt, gebleicht oder getrocknet;
2. Brennstoffe, und zwar Steinkohle, Braunkohle, Preßkohle (Briketts), aus Kohle hergestellter Koks, Schlammkohle, Kohlschlamm, Brenntorf und Gemische aus den bezeichneten Brennstoffen (Kohlengemische);
3. Düngemittel;
4. Erdöl, roh;
5. a) Erzeugnisse aus Erdöl, Kohle, Olschiefer oder Torf, und zwar
 - aa) Kraft- und Schmierstoffe, flüssige Heizstoffe (ausgenommen die unter Buchstabe b genannten Heizöle) und flüssige Leuchtstoffe, die aus den genannten Rohstoffen oder daraus gewonnenen Zwischenerzeugnissen hergestellt sind;
 - bb) Zwischenerzeugnisse, die aus den genannten Rohstoffen hergestellt sind, soweit sie zur weiteren Veredelung auf Kraft- und Schmierstoffe oder flüssige Heiz- und Leuchtstoffe verwendet werden;
- b) mittelschwere und schwere Heizöle aus Erdöl oder daraus gewonnenen Zwischenerzeugnissen (aus Nr. 2710 35 und 37 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik);
6. Kartoffeln, Kartoffelflocken (auch zerkleinert), Kartoffelpreßschrot, Kartoffelschnitzel (auch zerkleinert);
7. Kleie von Getreide;
8. Lebensmittel, und zwar
 - Fleisch und genießbarer Schlachtabfall (Kapitel 2 des Zolltarifs)
 - Fische, Krebstiere und Weichtiere (Kapitel 3 des Zolltarifs)
 - Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig (Kapitel 4 des Zolltarifs — ausgenommen Volle und Eigelb, ungenießbar)
 - Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden (Kapitel 7 des Zolltarifs)
 - ausgenommen Waren der Zolltarifnr. 07.06 (Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke und Inulin)
 - Genießbare Früchte (Kapitel 8 des Zolltarifs)
 - ausgenommen Waren der Zolltarifnr. 08.13 (vorläufig haltbar gemachte Fruchtschalen)

Kaffee, Tee, Mate und Gewürze (Kapitel 9 des Zolltarifs)

Getreide (Kapitel 10 des Zolltarifs)

Müllereierzeugnisse, Hülsenfruchtmehle, Fruchtmehle

(Zolltarifnr. 11.01 bis 11.04),

Mehl von Kartoffeln

(aus Zolltarifnr. 11.05),

Mehl und Gries von Sagomark

(aus Zolltarifnr. 11.06) und

Stärke, die zu Ernährungszwecken verwendet wird

(aus Zolltarifnr. 11.08)

Erdnüsse

(aus Zolltarifnr. 12.01),

Senfsaat und Mohnsaat, soweit sie als Gewürze verwendet werden

(aus Zolltarifnr. 12.01),

Haustee

(aus Zolltarifnr. 12.07 und 30.03) sowie

Johannisbrot, Fruchtkerne und andere Waren pflanzlichen Ursprungs der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art

(Zolltarifnr. 12.08)

Pektin; Agar-Agar und andere natürliche Pflanzenschleime und Verdickungsstoffe

(aus Zolltarifnr. 13.03)

Genießbare verarbeitete Fette und Öle tierischer oder pflanzlicher Herkunft, und zwar

Schweineschmalz und Geflügelfett

(Zolltarifnr. 15.01),

Talg, ausgeschmolzen

(aus Zolltarifnr. 15.02),

fette pflanzliche Öle

(aus Zolltarifnr. 15.07),

gehärtete tierische und pflanzliche Öle und Fette

(aus Zolltarifnr. 15.12),

Margarine, Kunstspeisefett und andere genießbare verarbeitete Fette

(Zolltarifnr. 15.13)

Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Krebstieren und Weichtieren

(Kapitel 16 des Zolltarifs)

Zucker und Zuckerwaren

(Kapitel 17 des Zolltarifs)

Kakao und Zubereitungen von Kakao

(Kapitel 18 des Zolltarifs)

Zubereitungen auf der Grundlage von Getreide, Mehl oder Stärke; Backwaren

(Kapitel 19 des Zolltarifs)

Zubereitungen von Gemüse, Küchenkräutern, Früchten und anderen Pflanzen oder Pflanzenteilen

(Kapitel 20 des Zolltarifs)

- Verschiedene Lebensmittelzubereitungen
(Kapitel 21 des Zolltarifs)
Getränke, nichtalkoholisch
(Zolltarifnr. 22.01 und 22.02),
Essig
(Zolltarifnr. 22.10)
Speisesalz
(aus Zolltarifnr. 25.01)
Ammoniumkarbonat (Hirschhornsalz) und Natriumbikarbonat (Natron), soweit sie zu Ernährungszwecken verwendet werden
(aus Zolltarifnr. 28.42 - A - I und II)
Essigsäure, die zu Ernährungszwecken verwendet wird
(aus Zolltarifnr. 29.14 - A - II a)
Saccharin, das zu Ernährungszwecken verwendet wird
(Zolltarifnr. 29.26 - A - I)
Aromengemische, die zu Ernährungszwecken verwendet werden
(aus Zolltarifnr. 33.04)
Gelatine, die zu Ernährungszwecken verwendet wird
(aus Zolltarifnr. 35.03 - B);
9. Metalle und Metallegierungen, und zwar
- a) Edelmetalle (Platin, Platinmetalle, Gold und Silber), Edelmetallegierungen (auch Doublé), Bruch und Abfälle und deren chemische Verbindungen;
 - b) Eisen und Stahl (auch Edelstahl):
Roheisen, Formeisen, Bandeisen, Stabeisen, Feinbleche, Mittelbleche, Grobbleche; Universaleisen, Halbzeug, Oberbaumaterial, Röhren; Radsätze und Draht aller Art;
 - c) unedle Metalle und deren Legierungen, und zwar Rohmetalle, raffinierte Metalle,
- Elektrolytmetalle, umgeschmolzene (Remelted-) Metalle;
10. Mischfuttermittel, die den ernährungswirtschaftlich vorgeschriebenen Normen entsprechen und vorschriftsmäßig registriert, verpackt und gekennzeichnet sind, soweit sie zur Fütterung von Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen, Ziegen oder Geflügel bestimmt sind;
 11. Schafwolle und andere Tierhaare, roh, gereinigt, gewaschen, entfettet, karbonisiert, gebleicht, gefärbt, mottensicher gemacht, gekrempelt (gestrichen), gekämmt, einschließlich der Kämmlinge, der Abfälle und der Abgänge;
 12. Verhüttungsmaterialien, und zwar
 - a) Erze, auch Schwefelkies einschließlich der Abbrände, sowie Bauxit und Tonerde;
 - b) metallhaltige Schlacken, Aschen und andere Rückstände;
 - c) bei der Verhüttung entstandene metallhaltige Zwischenerzeugnisse;
 - d) Bruch und Abfälle von den in Ziffer 9 Buchstaben b und c bezeichneten Metallen und Metallegierungen;
 - e) Dolomit, Magnesit, Karnallit, magnesiumhaltige Rückstände, magnesiumhaltige Wässer und wasserfreies Magnesiumchlorid, soweit diese Gegenstände für die Verhüttung auf metallisches Magnesium oder Magnesiumlegierungen verwendet werden;
 13. Zellwolle, und zwar Originalzellwolle und Zellwolle aus sogenannter Schnittkunstseide, einschließlich der Zellwollabgänge, sowie Spinnfasergemische aus Zellwolle mit Baumwolle (Ziffer 1) oder mit Schafwolle (Ziffer 11), auch gewaschen, karbonisiert, gebleicht, gefärbt, gekrempelt (gestrichen), gekämmt.

Anlage 2
(zu § 4 Ziff. 4)

**Verzeichnis
der besonders zugelassenen Bearbeitungen
und Verarbeitungen**

Besonders zugelassene Bearbeitungen und Verarbeitungen von Gegenständen der Freiliste 3 liegen vor, wenn

- a) die in Ziffer 1 bezeichneten Gegenstände (Baumwolle usw.) gewaschen, gereinigt, gebleicht oder getrocknet werden, Baumwollproben (Probenbaumwolle) vermengt werden oder Linters in Papier- oder Pappenform gepreßt wird;
- b) die in Ziffer 2 bezeichneten Gegenstände (Brennstoffe) staubfrei gemacht oder zu Kohlen gemischen verarbeitet werden oder wenn Koks aus Kohle hergestellt wird;
- c) die in Ziffer 5 Buchstabe a genannten Gegenstände aus Erdöl, Kohle, Olschiefer oder Torf oder daraus gewonnenen Zwischenerzeugnissen hergestellt oder die in Ziffer 5 genannten flüssigen Heizstoffe miteinander oder mit Zusatzstoffen zur Verbesserung (Additives) vermischt werden;
- d) Kartoffeln (Ziffer 6) geschält, zu Flocken (auch zerkleinert), Preßschrot oder Schnitzeln (auch zerkleinert) verarbeitet werden;
- e) Milch (Ziffer 8) gereinigt, erhitzt, tiefgekühlt, homogenisiert, vitaminisiert oder eingestellt wird; Käse (Ziffer 8) fertiggelagert oder paraffiniert wird;
Früchte (Ziffer 8) zum Reifen gebracht werden; Kaffee (Ziffer 8) geröstet, gemischt oder gemahlen wird;
Getreide oder Hülsenfrüchte (Ziffer 8) getrocknet, gereinigt, begast oder eosiniert werden; Saatgut von Getreide oder Hülsenfrüchten (Ziffer 8) aufbereitet, gemischt oder gebeizt wird;
- f) die in Ziffer 9 Buchstabe a bezeichneten Edelmetalle oder Edelmetallegierungen zu Gegenständen verarbeitet werden, die weder als fertige Erzeugnisse noch als solche Halberzeugnisse anzusehen sind, die ohne weitere wesentliche Veränderung ihrer Zusammensetzung oder Form dem Fertigerzeugnis oder einem anderen Halberzeugnis eingefügt werden können;
- g) die in Ziffer 9 Buchstabe b (Eisen usw.) und Buchstabe c (unedle Metalle usw.) bezeichneten Gegenstände in der Längs- oder Querrichtung oder in beiden Richtungen geschnitten werden;
- h) die in Ziffer 10 bezeichneten Mischfuttermittel durch Reinigen, Zerkleinern, Pressen, Trocknen oder Mischen aus inländischen oder eingeführten Rohstoffen hergestellt werden;
- i) die in Ziffer 11 bezeichneten Gegenstände (Schafwolle usw.) gereinigt, gewaschen, entfettet, karbonisiert, gebleicht, gefärbt, mottensicher gemacht, gekrempelt (gestrichen), gekämmt oder gemischt werden;
- k) die in Ziffer 12 bezeichneten Gegenstände (Verhüttungsmaterialien) auf Edelmetalle oder auf Aluminium, Blei, Zink, Zinn, Nickel, Kupfer oder andere technische Nichteisenmetalle im Sinne des Zolltarifs oder auf Legierungen aus diesen Metallen verhüttet werden. Werden erworbene Verhüttungsmaterialien mit anderen Gegenständen gemeinsam verhüttet, so bleibt die Steuerfreiheit für denjenigen Anteil an den in Satz 1 bezeichneten Verhüttungsprodukten unberührt, der den erworbenen Verhüttungsmaterialien entstammt. Zum Verhütten rechnen insbesondere auch das Laugen, das Raffinieren und das Elektrolysieren sowie die Gewinnung von Tonerde aus Bauxit. Die Begünstigung erstreckt sich auch auf die Verhüttung zu Zwischenerzeugnissen (Ziffer 12 Buchstabe c);
- l) Zellwolle (Ziffer 13) geschnitten, gekräuselt, gewaschen, entschwefelt, karbonisiert, gebleicht, gefärbt, gekrempelt (gestrichen), gekämmt, mit Zellwolle (Ziffer 13), mit Baumwolle (Ziffer 1) oder mit Schafwolle (Ziffer 11) gemischt wird; die für die Bestandteile eines Spinnfasergemisches (Ziffer 13) besonders zugelassenen Bearbeitungen (Buchstaben a, i und l dieses Verzeichnisses) gelten auch für das Gemisch als besonders zugelassen.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau

Vom 16. August 1961

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Kreditanstalt für Wiederaufbau in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 65) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„§ 1

Rechtsform, Sitz und Kapital

(1) Die Kreditanstalt für Wiederaufbau ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt (Main) und unterhält keine Zweigniederlassungen.

(2) Das Grundkapital der Anstalt beträgt eine Milliarde Deutsche Mark. Daran sind der Bund mit achthundert Millionen Deutsche Mark und die Länder mit zweihundert Millionen Deutsche Mark beteiligt.

(3) Die Anteile sind in Höhe von fünfzehn vom Hundert einzuzahlen. Zu diesem Zweck werden je neunundzwanzig Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark aus der gesetzlichen Rücklage zugunsten des Bundes und der Länder sowie neunzig Millionen Deutsche Mark Darlehnsforderungen des Bundes (ERP-Sondervermögen) gegen die Anstalt in Grundkapital umgewandelt, so daß sich das vom Bund bereits eingezahlte Grundkapital von fünfhunderttausend Deutsche Mark um einhundertneunzehn Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark auf einhundertzwanzig Millionen Deutsche Mark und das von den Ländern bereits eingezahlte Grundkapital von fünfhunderttausend Deutsche Mark um neunundzwanzig Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark auf dreißig Millionen Deutsche Mark erhöht. Die Einzahlung der übrigen fünf und achtzig vom Hundert des Grundkapitals kann vom Verwaltungsrat der Anstalt beschlossen werden, soweit es zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der Anstalt erforderlich ist.

(4) Der auf den Anteil des Bundes nach Absatz 3 eingezahlte Betrag von einhundertzwanzig Millionen Deutsche Mark steht in Höhe von neunzig Millionen Deutsche Mark dem ERP-Sondervermögen zu.

(5) Die Anteile am Grundkapital können nicht verpfändet und nur unter den Beteiligten abgetreten werden.

§ 2

Aufgaben und Geschäfte

(1) Die Anstalt hat die Aufgabe,

1. für Vorhaben, die dem Wiederaufbau oder der Förderung der deutschen Wirtschaft dienen, Darlehen zu gewähren, soweit andere Kreditinstitute nicht in der Lage sind, die erforderlichen Mittel aufzubringen;
2. im Zusammenhang mit Ausfuhrgeschäften inländischer Unternehmen Darlehen zu gewähren;
3. im Rahmen der Nummern 1 und 2 Bürgschaften zu übernehmen.

(2) Die Anstalt hat ferner die Aufgabe, Darlehen zu gewähren, die der Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben im Ausland, insbesondere im Rahmen der Entwicklungshilfe, dienen, zur Umschuldung von Verpflichtungen ausländischer Schuldner gegenüber inländischen Gläubigern erforderlich sind oder im besonderen staatlichen oder wirtschaftlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegen.

(3) Andere Geschäfte darf die Anstalt nur betreiben, soweit sie mit der Erfüllung ihrer in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Aufgabe im Zusammenhang stehen. In diesem Rahmen darf sie insbesondere Forderungen sowie Wertpapiere ankaufen und verkaufen und sich wechselmäßig verpflichten. Die Hereinnahme von Depositen, das Kontokorrentgeschäft und der Effektenhandel für fremde Rechnung sind ihr nicht gestattet.

(4) Die Beschränkungen des Absatzes 3 gelten nicht, soweit es sich um ein Geschäft handelt, an dem ein staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht und das der Anstalt im Einzelfall von der Bundesregierung zugewiesen wird.

§ 3

Durchführung der Geschäfte

(1) Bei der Gewährung von Darlehen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind Kreditinstitute einzuschalten; nur in Ausnahmefällen und nur mit

Zustimmung des Verwaltungsrates können Darlehen unmittelbar gewährt werden. Die Darlehen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 werden in der Regel mittel- und langfristig gewährt; in Ausnahmefällen können sie mit Zustimmung des Verwaltungsrates kurzfristig gewährt werden.

(2) Die Darlehen nach § 2 Abs. 1 und 2 müssen unmittelbar oder mittelbar gesichert sein durch dingliche Sicherheiten, durch Gewährleistung des Bundes oder eines Landes oder durch Schuldverschreibungen eines Kreditinstituts, die nach den Bestimmungen des Hypothekendarlehengesetzes, des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten oder des Schiffsbankgesetzes gedeckt sind. Andere Sicherheiten dürfen nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates verwendet werden. Für die Rückzahlung der Darlehen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 ist ein bestimmter Tilgungsplan zu vereinbaren.

(3) Für die Bürgschaften nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 gelten die Vorschriften des Absatzes 2 Satz 1 und 2, für die Bürgschaften nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Nr. 1 auch die Vorschriften des Absatzes 1 Satz 2 entsprechend.

(4) Kredite für fremde Rechnung bedürfen nicht der Zustimmung des Verwaltungsrates nach Absatz 1 sowie nach Absatz 2 Satz 1 und 2.

§ 4

Mittelbeschaffung

(1) Zur Beschaffung der erforderlichen Mittel soll die Anstalt

1. Schuldverschreibungen auf den Inhaber ausgeben;
2. Darlehen beim Bund, bei Sondervermögen des Bundes, bei der Deutschen Bundesbank und im Ausland aufnehmen;
3. mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Darlehen bei anderen als den in Nummer 2 genannten Stellen aufnehmen.

(2) Die kurzfristigen Verbindlichkeiten der Anstalt dürfen zehn vom Hundert der mittel- und langfristigen Verbindlichkeiten nicht übersteigen.

(3) Die von der Anstalt ausgegebenen, auf inländische Währung lautenden Schuldverschreibungen sind zur Anlegung von Mündelgeld geeignet."

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. dem Bundesminister für Wirtschaft, dem Bundesminister des Auswärtigen, dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Bundesminister für Verkehr und dem Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes; sie können sich in den Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse durch ihre ständigen Vertreter im Amt vertreten lassen.“

b) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Worte „Bank deutscher Länder“ ersetzt durch die Worte „Deutschen Bundesbank“.

c) In Absatz 1 Nr. 6 werden nach den Worten „des Handwerks“ die Worte „des Handels“ eingefügt.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Verwaltungsrat faßt, soweit nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Satzung kann eine Beschlußfassung im Wege der schriftlichen Abstimmung zulassen.“

3. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Reingewinn

(1) Eine Gewinnausschüttung findet nicht statt.

(2) Der sich nach Vornahme der Abschreibungen und Rückstellungen ergebende jährliche Reingewinn ist einer gesetzlichen Rücklage zuzuweisen, deren Höhe auf einhundertfünfundsiebenzig Millionen Deutsche Mark begrenzt wird.

(3) Der weitere Reingewinn ist einer Sonderrücklage zuzuweisen.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Bank deutscher Länder“ ersetzt durch die Worte „Deutschen Bundesbank“.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die für die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber erforderliche Genehmigung erteilt der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen. Bei der Einführung an den Börsen stehen die Schuldverschreibungen der Anstalt denen des Bundes gleich.“

5. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Auflösung

(1) Die Anstalt kann nur durch Gesetz aufgelöst werden.

(2) Übersteigt im Falle der Auflösung das nach Berichtigung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen den Betrag des eingezahlten Grundkapitals, so ist der Überschuß bis zur Höhe der bei Auflösung der Anstalt ausgewiesenen Sonderrücklage zunächst zum Ausgleich der Verluste und der Aufwendungen zu verwenden, die dem Bund oder dem ERP-Sondervermögen bei Entwicklungskrediten der Anstalt oder durch die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen für solche Kredite entstanden sind. Von dem dann verbleibenden Rest ist ein Betrag bis zur Höhe der bei Auflösung der Anstalt ausgewiesenen gesetzlichen Rücklage je zur Hälfte

auf Bund und Länder zu verteilen. Im übrigen ist das Vermögen im Verhältnis der Anteile am Grundkapital zu verteilen."

Artikel 2

Die Bundesregierung wird ermächtigt, das Gesetz in der durch Artikel 1 geänderten Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 16. August 1961

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Dr. Meyers

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Der Bundesminister
für wirtschaftlichen Besitz des Bundes
Wilhelmi

Prüfungsordnung für die Bundeswehrfachschulen

Vom 14. August 1961

Auf Grund des § 4 Abs. 3 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 785), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Zweck der Prüfungen

(1) Die Prüfung bildet den Abschluß des Grundlehrganges oder des Aufbaulehrganges der Bundeswehrfachschule.

(2) In der Abschlußprüfung des Grundlehrganges soll der Nachweis erbracht werden, daß der Prüfling über seinen durch die allgemeine Schulpflicht begründeten Bildungsstand hinaus die allgemeinberuflichen Wissensgrundlagen für das spätere Berufsleben vertieft und erweitert und die bildungsmäßigen Voraussetzungen zum Besuch des Aufbaulehrganges der Bundeswehrfachschule erworben hat.

(3) In der Abschlußprüfung des Aufbaulehrganges soll der Nachweis einer gehobenen allgemeinen und einer fachtheoretischen Bildung erbracht werden.

§ 2

Zeit und Ort der Prüfungen

Die Prüfung findet im Anschluß an den letzten Lehrgangsabschnitt des Grundlehrganges oder des Aufbaulehrganges an der zuletzt besuchten Bundeswehrfachschule statt.

§ 3

Meldung zu den Prüfungen

(1) Zur Prüfung können sich nur Prüflinge melden, die den letzten Lehrgangsabschnitt des Grundlehrganges oder des Aufbaulehrganges besucht haben. Bei der Meldung zur Prüfung zum Abschluß des Aufbaulehrganges Technik soll eine abgeschlossene Lehrausbildung oder ein mindestens zweijähriges gelenktes Praktikum oder eine einschlägige fachpraktische Tätigkeit innerhalb der Bundeswehr nachgewiesen werden.

(2) Die Meldung zur Prüfung hat der Prüfling spätestens drei Wochen vor Beendigung des Grundlehrganges oder des Aufbaulehrganges dem Leiter der Bundeswehrfachschule vorzulegen. Der Meldung ist ein handgeschriebener Lebenslauf — bei Prüflingen des Aufbaulehrganges mit Angabe der gewählten Fachrichtung — beizufügen.

(3) Der Leiter der Bundeswehrfachschule leitet die Meldung dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Dem Prüfungsausschuß gehören an

1. als Vorsitzender

a) für den Grundlehrgang der Schulaufsichtsbeamte der zuständigen Wehrbereichsverwaltung, im Falle seiner Verhinderung der Leiter der Bundeswehrfachschule,

b) für den Aufbaulehrgang ein Vertreter des Kultusministeriums des Landes, in dem die Bundeswehrfachschule ihren Sitz hat,

2. als weitere Mitglieder

a) der Leiter der Bundeswehrfachschule,

b) die Lehrer der Bundeswehrfachschule, die im letzten Lehrgangsabschnitt den Unterricht erteilt haben,

c) für die Aufbaulehrgänge Technik und Wirtschaft bis zu zwei vom Kultusminister zu benennende Lehrer von Ingenieurschulen oder entsprechenden Lehranstalten.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit über den gesamten Prüfungsverlauf verpflichtet. Sie sind vom Vorsitzenden darauf hinzuweisen.

§ 5

Anwesenheit Dritter

(1) Zur mündlichen Prüfung des Aufbaulehrganges sind zusätzlich zu laden

1. ein Offizier des Wehrbereichskommandos, in dessen Bereich die Bundeswehrfachschule ihren Sitz hat, und

2. je nach Fachrichtung des Lehrganges Vertreter des Bundes und der Länder sowie Vertreter der Wirtschaft.

(2) Diese Personen können an der Sitzung des Prüfungsausschusses ohne Stimmrecht teilnehmen.

(3) § 4 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 6

Prüfungsfächer

(1) Die Prüfungen bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Zur schriftlichen Prüfung des Grundlehrganges gehören

1. ein deutscher Aufsatz (drei Zeitstunden),

2. eine Arbeit in Englisch (zwei Zeitstunden),

3. eine Arbeit in Rechnen und Geometrie (drei Zeitstunden).
- (3) Zur schriftlichen Prüfung des Aufbaulehrganges gehören
1. in der Fachrichtung Verwaltung
 - a) ein deutscher Aufsatz (fünf Zeitstunden),
 - b) eine Arbeit in Englisch (drei Zeitstunden),
 - c) eine Arbeit in Mathematik (drei Zeitstunden),
 - d) eine Arbeit in Geschichte einschließlich Staatsbürgerkunde (drei Zeitstunden),
 - e) eine Arbeit in Verwaltungskunde (drei Zeitstunden),
 2. in der Fachrichtung Technik
 - a) ein deutscher Aufsatz (drei Zeitstunden),
 - b) eine Arbeit in Englisch (zwei Zeitstunden),
 - c) eine Arbeit in Mathematik einschließlich Fachrechnen (vier Zeitstunden),
 - d) eine Arbeit in Physik (zwei Zeitstunden),
 - e) eine Arbeit im technischen Zeichnen (zwei und eine halbe Zeitsunde),
 3. in der Fachrichtung Wirtschaft
 - a) ein deutscher Aufsatz (drei Zeitstunden),
 - b) eine Arbeit in Englisch (drei Zeitstunden),
 - c) eine Arbeit im kaufmännischen Rechnen (drei Zeitstunden),
 - d) eine Arbeit in Buchführung (drei Zeitstunden),
 - e) eine Arbeit in Betriebswirtschaftskunde (drei Zeitstunden).

(4) Für den deutschen Aufsatz und für die Arbeit in Geschichte einschließlich Staatsbürgerkunde stehen den Prüflingen zwei Themen zur Wahl.

(5) In der mündlichen Prüfung kann in allen Fächern geprüft werden, in denen im letzten Lehrgangsabschnitt unterrichtet worden ist.

(6) Falls es erforderlich wird, den Aufbaulehrgang in weitere Fachrichtungen zu gliedern, kann die Abschlußprüfung des Aufbaulehrganges in diesen Fachrichtungen auf weitere, hier nicht aufgeführte Fächer erstreckt werden.

§ 7

Prüfungsvorbereitungen

- (1) Der Leiter der Bundeswehrfachschule legt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor
1. eine Liste der Prüflinge mit Angabe der Lebensdaten und der Leistungen in den einzelnen Lehrgangsabschnitten des Grundlehrganges oder des Aufbaulehrganges (Prüfungsliste),
 2. einen Plan über die Durchführung der Prüfung,
 3. für jedes schriftliche Prüfungsfach
 - a) zwei Vorschläge von Prüfungsaufgaben,

- b) eine Liste der für die Anfertigung der Prüfungsarbeiten zugelassenen Hilfsmittel.

(2) Für die Prüfung des Grundlehrganges soll jeder Vorschlag enthalten

1. für den deutschen Aufsatz je ein Thema aus den Fächern Deutsch und Staatsbürgerkunde,
2. für die Arbeit in Englisch je einen Text für ein Diktat und eine Übertragung ins Deutsche oder eine kurze Nacherzählung,
3. für die Arbeit in Mathematik drei Aufgaben aus dem Rechnen und zwei Aufgaben aus der Geometrie.

(3) Für die Prüfung des Aufbaulehrganges soll jeder Vorschlag enthalten

1. für den deutschen Aufsatz zwei Themen,
2. für die Arbeit in Geschichte einschließlich Staatsbürgerkunde zwei Themen,
3. für die Arbeit in Englisch
 - a) im Aufbaulehrgang der Fachrichtung Verwaltung einen Text für eine Nacherzählung,
 - b) im Aufbaulehrgang der Fachrichtung Technik einen Text für ein Diktat und eine Übertragung ins Deutsche oder eine kurze Nacherzählung,
 - c) im Aufbaulehrgang der Fachrichtung Wirtschaft einen zusammenhängenden Briefwechsel.

(4) Der Vorsitzende wählt aus den Vorschlägen die Aufgaben für die Prüfung aus. Er kann die Vorschläge ändern oder neue anfordern.

(5) Der Vorsitzende sendet die Prüfungsvorschläge in besonderem Verschlusse mit dem Vermerk der von ihm getroffenen Wahl dem Leiter der Bundeswehrfachschule zurück.

§ 8

Schriftliche Prüfung

(1) Nach Eingang der vom Vorsitzenden ausgewählten Prüfungsthemen bestimmt der Leiter der Bundeswehrfachschule den Termin der schriftlichen Prüfung.

(2) Die schriftlichen Arbeiten sind in einem geeigneten Raum unter Aufsicht eines Lehrers, der dem Prüfungsausschuß angehört, anzufertigen. Vor Beginn der jeweiligen schriftlichen Prüfung werden in Gegenwart der Prüflinge die vom Vorsitzenden gemäß § 7 Abs. 5 übersandten Umschläge vom aufsichtführenden Lehrer geöffnet und die Prüfungsaufgaben sowie die bei Anfertigung der Prüfungsarbeiten erlaubten Hilfsmittel bekanntgegeben.

(3) Der Prüfling, der seine Arbeit vor Ablauf der vorgeschriebenen Zeit beendet hat, gibt sie dem aufsichtführenden Lehrer ab und verläßt den Raum. Wer nach Ablauf der vorgeschriebenen Zeit seine Arbeit nicht fertiggestellt hat, gibt sie unvollendet ab. In jedem Falle sind der Arbeit sämtliche Entwürfe und Aufzeichnungen beizufügen. Die Arbeiten, alle Entwürfe und sonstigen Aufzeichnungen sind von dem zuletzt die Aufsicht führenden Lehrer mit der Niederschrift über die schriftliche Prüfung

(§ 10 Abs. 2) dem Leiter der Bundeswehrfachschule zu übergeben. Dieser leitet sie dem Lehrer zur Beurteilung zu, der im letzten Lehrgangsabschnitt in diesem Fach unterrichtet hat. Der Fachlehrer gibt sein begründetes Urteil unter Verwendung einer der festgelegten sechs Noten ab (§ 11 Abs. 2). Nach der Durchsicht werden die Arbeiten bei den Lehrern des Prüfungsausschusses in Umlauf gesetzt.

(4) Der Vorsitzende setzt nach Aussprache mit den anderen Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Noten für die schriftlichen Arbeiten endgültig fest. Die Noten sind in die Prüfungsliste einzutragen.

§ 9

Mündliche Prüfung

(1) Der Vorsitzende bestimmt den Termin der mündlichen Prüfung im Benehmen mit dem Leiter der Bundeswehrfachschule und gibt diesem die Namen der nach § 4 Abs. 1 Nr. 2c zu ladenden Lehrer bekannt. Der Leiter der Bundeswehrfachschule setzt die Prüflinge und die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die nach § 5 Abs. 1 von ihm zu ladenden Personen von diesem Termin in Kenntnis.

(2) Im Prüfungsraum sind auszulegen

1. die Prüfungsliste,
2. alle vom Prüfling angefertigten Prüfungsarbeiten,
3. alle vom Prüfling im letzten Lehrgangsabschnitt angefertigten Klassenarbeiten.

(3) Jeder Prüfling ist mindestens in einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Fach zu prüfen. Bei der Prüfung in weiteren Fächern ist möglichst ein vom Prüfling benanntes Fach zu berücksichtigen.

(4) Den Gang der Prüfung und die Reihenfolge der Prüfungsfächer bestimmt der Vorsitzende.

(5) In jedem Fach prüft der betreffende Fachlehrer des letzten Lehrgangsabschnittes. Der Vorsitzende kann in die Prüfung eingreifen, selbst Fragen an die Prüflinge richten und Fragen anderer Prüfer zulassen.

(6) Die Noten werden vom Prüfungsausschuß auf Vorschlag der fachlich zuständigen Prüfer festgesetzt. Sie sind in die Prüfungsliste einzutragen.

§ 10

Niederschriften

(1) Über den Verlauf der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind Niederschriften zu fertigen.

(2) Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung muß enthalten

1. Beginn und Ende der schriftlichen Prüfung,
2. die Namen der aufsichtführenden Lehrer mit Zeitangabe,
3. Angabe der Zeit der vorübergehenden Abwesenheit des Prüflings,
4. Sitzordnung der Prüflinge,
5. zugelassene Hilfsmittel,
6. Belehrung der Prüflinge gemäß § 14 Abs. 3,

7. besondere Vorkommnisse (z. B. Benutzung unerlaubter Hilfsmittel).

Die Niederschrift ist von dem aufsichtführenden Lehrer zu unterschreiben.

(3) In die Niederschrift über die mündliche Prüfung sind aufzunehmen

1. der Inhalt der gestellten Fragen und der erteilten Antworten derart, daß die Begründung des Urteils über die Leistungen ersichtlich wird,
2. Name, Amtsbezeichnung (Dienstgrad, Beruf) und Dienststelle (Stellung, Verband) der nach § 5 Abs. 1 anwesenden Personen.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Ein Abdruck der Niederschrift und der Notenliste ist dem Vorsitzenden zuzuleiten.

§ 11

Festsetzung der Endnoten für die einzelnen Fächer

(1) Bei der Festsetzung der Endnoten für die einzelnen Fächer sind der Bewertung die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung zugrunde zu legen. Die Klassenleistungen sind in angemessener Weise zu berücksichtigen.

(2) Die Prüfungsleistungen werden bewertet mit:

- | | | |
|--------------|-----|---|
| Sehr gut | (1) | für eine besonders hervorragende Leistung. |
| Gut | (2) | für eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung. |
| Befriedigend | (3) | für eine über dem Durchschnitt liegende Leistung. |
| Ausreichend | (4) | für eine den durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung. |
| Mangelhaft | (5) | für eine Leistung mit erheblichen Mängeln. |
| Ungenügend | (6) | für eine völlig unzureichende Leistung. |

Zwischennoten sind unzulässig.

(3) In den Fächern, in denen weder mündlich noch schriftlich geprüft worden ist, werden die Noten des letzten Lehrgangsabschnittes oder jenes Lehrgangsabschnittes, in dem das Fach zuletzt unterrichtet worden ist, in das Abschlußzeugnis übernommen.

§ 12

Ergebnis der Prüfung, Einspruchsrecht

(1) Das Gesamtergebnis der Prüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Endnoten in allen Fächern mindestens ausreichend sind. Eine Ausnahme hiervon ist zulässig, wenn bei mangelhaften Leistungen in einem Fach — außer Deutsch und im Aufbaulehrgang der Fachrichtung Technik zusätzlich Mathematik, Physik und Technisches Zeichnen — in einem anderen Fach mindestens befriedigende Leistungen aufgewiesen werden. Hierbei können mangelhafte Leistungen in einem Fach mit schriftlicher Prüfungsarbeit nur durch mindestens befriedigende Leistungen in einem anderen Fach mit schriftlicher Prüfungsarbeit aus-

geglichen werden. Ungenügende Leistungen in einem Prüfungsfach oder mangelhafte Leistungen in zwei Prüfungsfächern können nicht ausgeglichen werden.

(3) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung steht in der Abschlußprüfung des Aufbaulehrganges dem Prüfungsvorsitzenden das Recht des Einspruchs zu. Im Falle des Einspruchs entscheidet der Kultusminister im Benehmen mit der zuständigen Bundeswehrverwaltung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung; er ist dem Prüfling mitzuteilen.

(4) Dem Prüfling ist unverzüglich nach der Beratung des Prüfungsausschusses das Ergebnis der Prüfung durch den Prüfungsvorsitzenden bekanntzugeben.

§ 13

Prüfungszeugnis

(1) Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfling ein Abschlußzeugnis.

(2) Das Abschlußzeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Leiter der Bundeswehrfachschule zu unterschreiben. Die Teilnahme der nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 anwesenden Personen ist unter Angabe von Namen, Amtsbezeichnung (Dienstgrad, Beruf) und Dienststelle (Stellung, Verband) auf dem Abschlußzeugnis zu vermerken.

(3) Ein Teilnehmer am Grundlehrgang oder Aufbaulehrgang, der die Prüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden hat, erhält auf Antrag an Stelle des Abschlußzeugnisses eine Bescheinigung über den Besuch der Bundeswehrfachschule.

§ 14

Täuschungsversuch, Rücktritt

(1) Die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel bei der Anfertigung von Prüfungsarbeiten sowie

jeder andere Täuschungsversuch haben in der Regel den Ausschluß von der weiteren Prüfung zur Folge. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden. In leichteren Fällen kann statt auf Ausschluß von der Prüfung auf Wiederholung der betreffenden Arbeit unter besonderer Aufsicht erkannt werden. Hierbei ist die zu stellende Aufgabe in der Regel den vom Prüfungsvorsitzenden nicht gewählten Vorschlägen zu entnehmen. Die Entscheidung über den Ausschluß von der Prüfung bzw. die Wiederholung der Prüfungsarbeit trifft der Leiter der Bundeswehrfachschule.

(2) Die Prüfung gilt auch dann als nicht bestanden, wenn der Prüfling ohne einen vom Leiter der Bundeswehrfachschule als ausreichend anerkannten Grund von der Prüfung zurücktritt.

(3) Vor Beginn der schriftlichen Prüfung hat der Leiter der Bundeswehrfachschule den Prüflingen die Bestimmungen des § 14 Abs. 1 und 2 bekanntzugeben.

§ 15

Wiederholung der Prüfung

Eine Wiederholung der Prüfung ist nur einmal, und zwar frühestens nach sechs Monaten zulässig.

§ 16

Verbleib der Prüfungsakten

Die Prüfungsakten sind auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tage der mündlichen Prüfung an gerechnet, an der Bundeswehrfachschule aufzubewahren. Sie sind anschließend zu vernichten, nachdem zuvor die Personalien des Prüflings, der Zeitpunkt und das Ergebnis der Prüfung listenmäßig erfaßt worden sind.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1961 in Kraft.

Bonn, den 14. August 1961

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Verteidigung
Strauß

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
zu § 37 Abs. 1 des Bundesentschädigungsgesetzes
in der Fassung der Anlage zu Artikel I des Gesetzes vom 29. Juni 1956**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Juni 1961 — 1 BvL 26/58 — in dem Verfahren wegen

verfassungsrechtlicher Prüfung des § 37 Abs. 1 des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung der Anlage zu Artikel I des Gesetzes vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559)

auf Antrag

des Oberlandesgerichts München

wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 297) nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 37 Absatz 1 des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzblatt I S. 562) ist mit dem Grundgesetz auch insoweit vereinbar, als er Entschädigungsansprüche betrifft, die vor dem 29. Juni 1956 angemeldet worden sind.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 8. August 1961

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Strauß

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c, zweiter Halbsatz des Bundesentschädigungsgesetzes
in der Fassung der Anlage zu Artikel I des Gesetzes vom 29. Juni 1956**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts
vom 27. Juni 1961 — 1 BvL 17/58 und 1 BvL 20/58 —
in den Verfahren wegen

verfassungsrechtlicher Prüfung des § 4 Abs. 1 Nr. 1
Buchstabe c, zweiter Halbsatz des Bundesentschä-
digungsgesetzes in der Fassung der Anlage zu Ar-
tikel I des Gesetzes vom 29. Juni 1956 (Bundes-
gesetzbl. I S. 559)

auf Antrag

des Landgerichts Darmstadt und des Landgerichts
Köln

wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das
Bundesverfassungsgericht in der Fassung des Ge-
setzes vom 26. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 297)
nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 4 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c, zweiter Halbsatz
des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung
vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 562) ist
insoweit mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes
unvereinbar und deshalb nichtig, als er in Ver-
bindung mit Artikel III Nr. 1 des Dritten Gesetzes
zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur
Entschädigung für Opfer der nationalsozialisti-
schen Verfolgung vom 29. Juni 1956 (Bundesge-
setzbl. I S. 559) Entschädigungsansprüche solcher
Verfolgter ausschließt, die vor dem 1. Januar 1947
aus dem Geltungsbereich des Bundesergänzungsgesetzes
ausgewandert sind und im Zeitpunkt
der Entscheidung ihren Wohnsitz oder dauernden
Aufenthalt in Polen oder Ungarn haben.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß
§ 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundes-
verfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 14. August 1961

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Strauß

Berichtigung
des Schwerbeschäftigtengesetzes in der Fassung vom 14. August 1961
(Bundesgesetzbl. I S. 1233)

In § 2 Abs. 1 vorletzte Zeile muß es statt „§ 33“
richtig „§ 34“ heißen.

Bonn, den 18. August 1961

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung
Im Auftrag
Becker

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnung nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung über die Beimischung inländischen Rübens und Feintalg Vom 14. August 1961	158 18. 8. 61	Inkrafttreten gemäß § 6

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H., Bonn/Köln - Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5.- zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,80 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.